

**Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
Den 8./9. Oktober 2003**

**Synopse zur Gemeindehaushaltsverordnung
für ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen**

- I GemHVO-Leittext des UARG**
- II GemHVO-Arbeitsentwurf Baden-Württemberg**
- III GemHVO-Arbeitsentwurf Hessen**
- IV GemHVO-Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen**

Erarbeitet vom Unterausschuss "Reform des Gemeindehaushaltsrechts" des AK III und verabschiedet am 17./18. Juni 2003

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Erster Abschnitt Haushaltsplan § 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen	1. Abschnitt Haushaltsplan, Finanzplanung § 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen	1. Abschnitt Haushaltsplan § 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen	Erster Abschnitt Haushaltsplan § 1 Haushaltsplan
<p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ergebnishaushalt, 2. dem Finanzhaushalt, 3. den Teilhaushalten, 4. dem Stellenplan, 5. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss. <p>(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorbericht, 2. die Bilanz des Vorvorjahres, 3. der konsolidierte Gesamtabschluss, 4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, 5. eine Übersicht über den voraussichtli- 	<p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Gesamthaushalt, 2. den Teilhaushalten, 3. dem Stellenplan. <p>(2) Der Gesamthaushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ergebnishaushalt (§ 2), 2. dem Finanzhaushalt (§ 3), 3. je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 4 Abs. 3) und der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 4 Abs. 4, § 11). <p>(3) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorbericht, 2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein 	<p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ergebnishaushalt, 2. dem Finanzhaushalt, 3. den Teilhaushalten, 4. dem Stellenplan. <p>(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorbericht, 2. der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss des vorvergangenen Jahres, 3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den 	<p>(1) Der Haushaltsplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ergebnisplan, 2. dem Finanzplan, 3. den Teilplänen, 4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss. <p>(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorbericht, 2. der Stellenplan, 3. die Bilanz des Vorvorjahres, 4. eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen, 5. eine Übersicht über die Zuwendungen

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>chen Stand der Verbindlichkeiten,</p> <p>6. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,</p> <p>7. das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm,</p> <p>8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden,</p> <p>9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen,</p> <p>10. eine Übersicht über die Budgets gem. § 4 Abs. 7.</p>	<p>entsprechender Nachtrag beizufügen,</p> <p>3. das Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss,</p> <p>4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen.</p> <p>5. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, der Rückstellungen und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,</p> <p>6. der letzte Gesamtabschluss,</p> <p>7. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,</p> <p>8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist oder eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen,</p>	<p>einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,</p> <p>4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten,</p> <p>5. eine Übersicht über die Mittel, die die Fraktionen der Gemeindevertretung nach § 36 a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellt werden,</p> <p>6. das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm,</p> <p>7. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden,</p> <p>8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen.</p>	<p>an die Fraktionen,</p> <p>6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,</p> <p>7. das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm,</p> <p>8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,</p> <p>9. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, mit den neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen,</p> <p>10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	9. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5.		
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 2 Ergebnishaushalt	§ 2 Ergebnishaushalt	§ 2 Ergebnishaushalt	§ 2 Ergebnisplan
<p>(1) Der Ergebnishaushalt enthält als ordentliche Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfererträge, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. sonstige ordentliche Erträge, 8. aktivierte Eigenleistungen, 9. Bestandsveränderungen, 10. Finanzerträge, <p>als ordentliche Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Personalaufwendungen, 12. Versorgungsaufwendungen, 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 14. bilanzielle Abschreibungen, 15. Transferaufwendungen, 16. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, 17. sonstige ordentliche Aufwendungen, <p>außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> 18. außerordentliche Erträge, 	<p>(1) Der Ergebnishaushalt enthält als ordentliche Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und Investitionsbeiträge (u.a. Auflösung empfangener Investitionszuwendungen und -beiträge), 3. sonstige Transfererträge, 4. Gebühren und sonstige Beiträge, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. Finanzerträge, 8. aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen, 9. sonstige ordentliche Erträge <p>und als ordentliche Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Personalaufwendungen, 11. Versorgungsaufwendungen, 12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 13. planmäßige Abschreibungen, 14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, 15. Transferaufwendungen (u.a. Abschreibungen auf geleistete Investitionszuschüsse), 16. sonstige ordentliche Aufwendungen <p>sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 17. Ergebnisabdeckungen aus Vorjahren 	<p>(1) Der Ergebnishaushalt enthält als ordentliche Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. privatrechtliche Leistungsentgelte, 2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 4. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen, 5. sonstige ordentliche Erträge, 6. Steuern und ähnliche Abgaben, 7. Erträge aus Transferleistungen, 8. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, <p>als ordentliche Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalaufwendungen, 10. Versorgungsaufwendungen, 11. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 12. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 13. Abschreibungen, 14. Transferaufwendungen, 15. sonstige ordentliche Aufwendungen, <p>außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> 16. Finanzerträge, 17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 	<p>(1) Im Ergebnisplan sind als einzelne Positionen auszuweisen die ordentlichen Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfererträge, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. sonstige ordentliche Erträge, 8. aktivierte Eigenleistungen, 9. Bestandsveränderungen, <p>die ordentlichen Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Personalaufwendungen, 11. Versorgungsaufwendungen, 12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 13. bilanzielle Abschreibungen, 14. Transferaufwendungen, 15. sonstige ordentliche Aufwendungen, <p>außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> 16. Finanzerträge, 17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>19. außerordentliche Aufwendungen.</p> <p>(2) Im Ergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, 2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen, 3. der Saldo aus den Salden nach Nr. 1 und Nr. 2 als ordentliches Ergebnis, 4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis, 5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) <p>auszuweisen.</p>	<p>und</p> <p>18. voraussichtliche außerordentliche Erträge,</p> <p>19. voraussichtliche außerordentliche Aufwendungen.</p> <p>(2) Im Ergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als ordentliches Ergebnis, 2. die Summe aus dem ordentlichen Ergebnis und der Ergebnisabdeckung aus Vorjahren als veranschlagtes ordentliches Ergebnis, 3. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als veranschlagtes Sonderergebnis, 4. der Saldo aus dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis und dem veranschlagten Sonderergebnis als veranschlagtes Gesamtergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) <p>auszuweisen.</p>	<p>dungen,</p> <p>und</p> <p>18. außerordentliche Erträge,</p> <p>19. außerordentliche Aufwendungen.</p> <p>(2) Im Ergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 und der Summe der ordentlichen Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 9 bis 15 als Verwaltungsergebnis, 2. der Saldo aus den Finanzerträgen nach Absatz 1 Nr. 16 und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen nach Absatz 1 Nr. 17 als Finanzergebnis, 3. die Summe aus den Salden nach Nummer 1 und 2 als ordentliches Ergebnis, 4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen nach Absatz 1 Nr. 18 und den außerordentlichen Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 19 als außerordentliches Ergebnis, 5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und aus außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis <p>auszuweisen.</p>	<p>und</p> <p>18. außerordentliche Erträge,</p> <p>19. außerordentliche Aufwendungen.</p> <p>(2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, 2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zins- und ähnlichen Aufwendungen als Finanzergebnis, 3. die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Jahresergebnis, 4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis, 5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis <p>auszuweisen.</p>
---	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(3) Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 25 abzudecken, ist das Jahresergebnis nach Abs. 2 Nr. 5 um diese Jahresfehlbeträge zu vermindern.</p>	<p>(3) Unter den Posten „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind die nicht der Rechnungsperiode zuzuordnenden (periodenfremden), regelmäßig und unregelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge aus Vermögensveräußerung, auszuweisen.</p>	<p>(3) Unter den Posten „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind die nicht der Rechnungsperiode zuzuordnenden und die unregelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge aus Vermögensveräußerungen (Buchgewinne), auszuweisen.</p> <p>(4) Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 25 abzudecken, ist dem geplanten Jahresergebnis nach Absatz 2 Nr. 5 die Summe der Jahresfehlbeträge gegenüber zu stellen.</p>	<p>(3) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekanntgegebenen Leitfadens vorzunehmen.</p>
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 3 Finanzhaushalt	§ 3 Finanzhaushalt	§ 3 Finanzhaushalt	§ 3 Finanzplan
<p>(1) Der Finanzhaushalt enthält die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfereinzahlungen, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. sonstige Einzahlungen, 8. Zinsen und ähnliche Einzahlungen, <p>die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalauszahlungen, 10. Versorgungsauszahlungen, 11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 12. Zinsen und ähnliche Auszahlungen, 13. Transferauszahlungen, 14. sonstige Auszahlungen, <p>aus Investitionstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. Einzahlungen aus Investitionszuwen- 	<p>(1) Der Finanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Saldo des Ergebnishaushalts (veranschlagtes Gesamtergebnis), 2. die Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, 3. die Verminderung um nicht zahlungswirksame Erträge, 4. den Saldo der haushaltsfremden Zahlungen, 5. die Hinzurechnung der nicht ergebniswirksamen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, 6. die Verminderung um nicht ergebniswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, <p>aus Investitionstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Einzahlungen aus der Veränderung 	<p>(1) Im Finanzhaushalt ist der geplante Finanzmittelfluss wie folgt darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresergebnis (Ergebnishaushalt), 2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, 3. - Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, 4. - Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten nicht rückzahlbarer Investitionszuwendungen, 5. + Zunahme von Rückstellungen, 6. - Abnahme von Rückstellungen, 7. +/- sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, 8. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, 9. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, 10. +/- außerordentliche Erträge und Aufwendungen. <p>11. Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. + Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Beiträge, 	<p>(1) Im Finanzplan sind als einzelne Positionen auszuweisen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfereinzahlungen, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. sonstige Einzahlungen, 8. Zinsen und ähnliche Einzahlungen, <p>die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalauszahlungen, 10. Versorgungsauszahlungen, 11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 12. Zinsen und ähnliche Auszahlungen, 13. Transferauszahlungen, 14. sonstige Auszahlungen, <p>aus Investitionstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. Einzahlungen aus Investitionszuwen-

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>dungen und –beiträgen, 16. Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen, 17. Auszahlungen für eigene Investitionen, 18. Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter;</p> <p>aus Finanzierungstätigkeit 19. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen, 20. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen;</p> <p>aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven 21. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven, 22. Auszahlungen an Liquiditätsreserven.</p> <p>(2) Im Finanzhaushalt sind für jedes Haus-</p>	<p>von Sachvermögen, 8. Einzahlungen aus der Veränderung von Finanzvermögen, 9. Auszahlungen für den Erwerb von Sachvermögen, 10. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen, 11. Investitionszuschüsse, 12. Auszahlungen für Investitionen aus Mittelübertragungen aus Vorjahren,</p> <p>aus Finanzierungstätigkeit 13. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen, 14. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen, 15. Überhang aus Finanzierungsmitteln aus Vorjahren, 16. Endbestand an Finanzierungsmitteln.</p> <p>(2) Im Finanzhaushalt sind für jedes Haus-</p>	<p>13.+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und immateriellen Anlagevermögens, 14. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Anlagevermögen (mit Ausnahme von Posten 15), 15. - Auszahlungen für aktivierte Investitionszuwendungen, 16.+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens, 17. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen, 18. +/- Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Erwerb und dem Verkauf von konsolidierten und anderen Beteiligungen.</p> <p>19. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit 20.+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen, 21.+ Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten, 22. - Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen, 23. - Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten, 24. - Auszahlungen aus der Weiterleitung</p>	<p>dungen und -beiträgen, 16. Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, 17. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, 18. sonstige Einzahlungen, 19. Investitionsauszahlungen, 20. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen,</p> <p>aus Finanzierungstätigkeit 21. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen, 22. Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten, 23. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen, 24. Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten,</p> <p>(2) Im Finanzplan sind für jedes Haus-</p>
---	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>haltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, 2. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, 3. die Summe der Salden nach Nr. 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, 4. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, 5. die Summe aus dem Saldo nach Nr. 4 und aus dem Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven, 6. die Summe nach Nr. 5 und den voraussichtlichen Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres <p>auszuweisen.</p>	<p>haltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 als Zuführung aus dem Ergebnishaushalt, 2. der Saldo aus der Zuführung aus dem Ergebnishaushalt und aus den Nummern 5 und 6 des Absatzes 1 Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, 3. der Saldo aus dem Saldo nach Nummer 2 und aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als veranschlagter Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelbedarf, 4. der Saldo aus dem veranschlagten Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelbedarf und aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als veranschlagter Finanzmittelbestand, 5. die Summe nach Nummer 4 und dem Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres als veranschlagter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres <p>auszuweisen.</p>	<p>erhaltener Tilgungen an Dritte.</p> <ol style="list-style-type: none"> 25. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit 26. zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe Nrn. 11, 19, 25). <p>Außerdem sind nachrichtlich anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Netto-Kreditaufnahme (Nr. 20 ./ 22), 2. Umschuldungen von Krediten, 3. fremde Finanzmittel (§ 15). 	<p>haltsjahr der voraussichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, 2. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, 3. die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, 4. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, 5. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, aus dem Saldo nach Nummer 4 und aus dem Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven, 6. die Summe nach Nummer 5 und dem Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres <p>auszuweisen.</p> <p>(3) Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekanntgegebenen Leitfadens vorzunehmen.</p>
--	---	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 4 Teilhaushalte	§ 4 Teilhaushalte, Budgets	§ 4 Teilhaushalte	§ 4 Teilpläne
<p>(1) Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst oder Produktbereiche nach Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern.</p> <p>(2) Teilhaushalte bilden eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Den Teilhaushalten ist eine Übersicht über die Produktgruppen, die Schlüsselprodukte, die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen.</p> <p>(3) Die Teilergebnispläne sind entsprechend § 2 aufzustellen. Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend § 2 Abs. 2 darzustellen. Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für die Haushalts-</p>	<p>(1) Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produktbereiche können zu Teilhaushalten zusammengefasst und Produktbereiche nach vorgegebenen Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern.</p> <p>(2) Teilhaushalte bilden eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Den Teilhaushalten ist eine Übersicht über die Produktgruppen, die Schlüsselprodukte, die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen.</p> <p>(3) Der Teilergebnishaushalt enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anteiligen ordentlichen Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, 2. die anteiligen ordentlichen Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 16, 3. die anteilige Ergebnisabdeckung aus Vorjahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 17), 	<p>(1) Der Ergebnishaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Mehrere Produktbereiche können zu Teilhaushalten zusammengefasst oder Produktbereiche nach Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden.</p> <p>(2) Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Den Teilhaushalten ist eine Übersicht über die Produktgruppen, die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen.</p> <p>(3) Die Teilhaushalte enthalten Aufwendungen und Erträge nach § 2 Abs. 1, soweit sie ihnen zuzuordnen sind. Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen sind zusätzlich anzugeben. Für jeden Teilhaushalt ist ein Teilabschluss (Saldo) zu bilden.</p>	<p>(1) Die Teilpläne sind produktorientiert. Sie sind nach Produktbereichen oder nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufzustellen. Die Teilpläne enthalten einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan.</p> <p>(2) Werden Teilpläne nach Produktbereichen aufgestellt, sollen dazu die Ziele sowie die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung und in einer Übersicht die Produktgruppen und die wesentlichen Produkte beschrieben werden.</p> <p>(3) Werden Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, sollen dazu in einer Übersicht die Aufgaben und dafür gebildeten Produkte sowie die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Den Teilplänen ist eine Übersicht nach dem vom</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>bewirtschaftung erfasst werden, sind diese zusätzlich abzubilden.</p>	<p>4. Erträge aus internen Leistungen, 5. Aufwendungen für interne Leistungen, 6. kalkulatorische Kosten, 7. kalkulatorischer Ergebnisvortrag aus Vorjahr.</p> <p>Die anteiligen ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind, sind nachrichtlich auszuweisen. Bei den kalkulatorischen Kosten dürfen auch kalkulatorische Zinsen verrechnet werden, soweit sie die Fremdzinsen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 übersteigen.</p> <p>Für jedes Haushaltsjahr ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen, 2. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge, der Summe der ordentlichen Aufwendungen und der Ergebnisabdeckung aus Vorjahren als veranschlagter Aufwands-/Ertragsüberschuss (anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis), 3. der Saldo aus den Nummern 4 bis 7 des Satzes 1 als veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis, 4. die Summe der Salden der Nummern 2 und 3 als veranschlagter Nettoressourcenbedarf oder Nettoressourcenüberschuss auszuweisen. 		<p>Innenministerium bekanntgegebenen Produktrahmen voranzustellen, in der die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, getrennt als Summen für jeden Produktbereich, auszuweisen sind (produktorientierter Haushaltsquerschnitt).</p> <p>(4) Die Teilergebnispläne sind entsprechend § 2 aufzustellen. Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend § 2 Abs. 2 darzustellen. Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden, sind diese zusätzlich abzubilden.</p>
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(4) Im Teilfinanzhaushalt sind die Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, 2. aus der Veräußerung von Sachanlagen, 3. aus der Veräußerung von Finanzanlagen, 4. aus Beiträgen u.ä. Entgelten, 5. die sonstigen Investitionseinzahlungen, <p>und die Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 7. für Baumaßnahmen, 8. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, 9. für den Erwerb von Finanzanlagen, 10. von aktivierbaren Zuwendungen sowie 11. die sonstigen Investitionsauszahlungen <p>einzeln sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Zusätzlich sind Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, und Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze einzeln darzustellen und dazu die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Aufteilung auf</p>	<p>(4) Der Teilfinanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den anteiligen Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 <p>und für die Investitionstätigkeit,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die anteiligen Einzahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 bis 9, 3. die anteiligen Auszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 bis 13. <p>Für jedes Haushaltsjahr ist der Saldo aus dem anteiligen Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf nach Nr. 1 und aus den anteiligen Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als anteiliger veranschlagter Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelbedarf auszuweisen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der Teilfinanzhaushalt auf die Darstellung der Investitionstätigkeit beschränkt werden (Satz 1 Nr. 2 und 3). Die Investitionen oberhalb der örtlich festgelegten Wertgrenzen sind einzeln unter Angabe der Investitionssumme, der bereit gestellten Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre darzustellen.</p> <p>(5) Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation (Absatz 1 Satz 2) gegliedert, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzel-</p>	<p>(4) Im Investitionsplan sind die Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, 2. aus der Veräußerung von Sachanlagen, 3. aus der Veräußerung von Finanzanlagen, 4. aus Beiträgen u.ä. Entgelten, 5. aus Krediten sowie 6. die sonstigen Investitionseinzahlungen <p>und die Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 8. für Baumaßnahmen, 9. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, 10. für den Erwerb von Finanzanlagen, 11. für aktivierbare Investitionszuwendungen sowie 12. für die Tilgung von Krediten und Anleihen <p>einzeln sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Zusätzlich sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, einzeln darzustellen; dabei sind die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Aufteilung auf die Folgejahre, die</p>	<p>(5) Im Teilfinanzplan sind als einzelne Positionen die Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, 2. aus der Veräußerung von Sachanlagen, 3. aus der Veräußerung von Finanzanlagen, 4. von Beiträgen u.ä. Entgelten und 5. sonstige Investitionseinzahlungen, <p>die Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 7. für Baumaßnahmen, 8. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, 9. für den Erwerb von Finanzanlagen, 10. von aktivierbaren Zuwendungen und 11. sonstige Investitionsauszahlungen <p>sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Als Einzelmaßnahme sind jeweils Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen auszuweisen. Dazu sind die Investitionssumme und die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre anzugeben.</p>
--	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>die Folgejahre, die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und die Investitionssumme anzugeben.</p> <p>(5) In jedem Teilhaushalt sollen die Produktgruppen, die wesentlichen Produkte, die Ziele und Leistungen beschrieben sowie Angaben zur Zielerreichung gemacht werden.</p> <p>(6) Nicht ergebniswirksame Einzahlungen und Auszahlungen, die den Teilhaushalten zugeordnet werden können, sollen gesondert dargestellt werden.</p> <p>(7) Wird von der Gliederung nach Produktbereichen abgewichen, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.</p>	<p>nen Budgets zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.</p>	<p>bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und die gesamte Investitionssumme anzugeben.</p>	<p>(6) Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.</p> <p>(7) Eine Position im Teilergebnisplan oder im Teilfinanzplan, die keinen Betrag ausweist, ist nicht aufzuführen, es sei denn, im Vorjahr oder im Vorvorjahr wurde unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 5 Stellenplan	§ 5 Stellenplan	§ 5 Stellenplan	§ 8 Stellenplan
<p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.</p> <p>(3) Dem Stellenplan ist eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte beizufügen, sofern nicht alle Stellen in den Teilhaushalten ausgewiesen sind. Soweit die Gemeinde über Beamte zur Anstellung, Nach-</p>	<p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Soweit erforderlich, sind in ihm die Amtsbezeichnungen für Beamte festzusetzen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert auszuweisen. In einer Übersicht ist die Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte darzustellen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.</p> <p>(3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen im Stellenplan ausgewiesene</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planstellen mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden; 2. freigewordene Planstellen des Eingangsamts einer Laufbahn des höheren, ge- 	<p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.</p> <p>(3) Dem Stellenplan ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte, soweit diese nicht dort ausgewiesen sind, 2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamten zur Anstellung, der 	<p>(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.</p> <p>(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante künftige Veränderungen sind zu erläutern.</p> <p>(3) Dem Stellenplan ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche, soweit diese nicht auszugsweise dem einzelnen Teilplänen beigefügt sind, 2. eine Übersicht über die vorgesehene

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>wuchskräfte oder informatorisch beschäftigte Dienstkräfte verfügt, ist dem Stellenplan eine Übersicht über die vorgesehene Zahl beizufügen.</p>	<p>hobenen oder mittleren Dienstes mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, deren Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn im folgenden Haushaltsjahr laufbahnrechtlich möglich und vom Dienstherrn beabsichtigt ist;</p> <p>3. Planstellen des Eingangsamts einer Laufbahn vorübergehend mit Beamten zur Anstellung besetzt werden, deren Anstellung vom Dienstherrn beabsichtigt ist;</p> <p>4. freigewordene Planstellen mit Angestellten oder Arbeitern einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren.</p>	<p>Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräfte beizufügen.</p>	<p>Zahl der Beamtinnen und Beamten zur Anstellung, der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräfte beizufügen.</p>
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 6 Vorbericht	§ 6 Vorbericht	§ 6 Vorbericht	§ 7 Vorbericht
<p>(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die aktuelle Situation der Gemeinde ist anhand der im Haushaltsplan dargestellten Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.</p> <p>(2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.</p>	<p>Der Vorbericht gibt einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft. Er soll eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der finanziellen Lage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten. Insbesondere soll dargestellt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wie sich die wichtigsten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Kassenkredite, in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln werden, 2. wie sich unter Berücksichtigung einer Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren das Gesamtergebnis und die Rücklagen in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis sie zum Deckungsbedarf des Finanzplans nach § 9 Abs. 4 stehen, 3. welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen hieraus sich für die folgenden Jahre ergeben, 4. in welchem Umfang Eigenmittel zur 	<p>(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.</p> <p>(2) Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.</p>	<p>(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Situation der Gemeinde ist anhand der im Haushaltsplan dargestellten Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.</p> <p>(2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p>Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden, insbesondere, wie hoch der Anteil längerfristiger Rückstellungen ist,</p> <p>5. welcher Finanzierungsbedarf für die Auflösung von Rückstellungen entsteht und welche Auswirkungen sich daraus im Finanzplanungszeitraum ergeben,</p> <p>6. in welchen wesentlichen Punkten der Haushaltsplan vom Finanzplan des Vorjahres abweicht.</p> <p>7. wie sich der Zahlungsmittelüberschuss oder der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Finanzmittelbedarf, der Bestand an liquiden Mitteln und der Zahlungsmittelbestand im Vorjahr entwickelt haben und in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind,</p> <p>8. welche wesentlichen Abweichungen von den Zielvorgaben des Vorjahres eintreten.</p>		
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre	§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre	§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre	§ 9 Haushaltsplan für zwei Jahre
<p>(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.</p> <p>(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Abs. 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigefügt werden.</p>	<p>(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplans abgewichen werden.</p> <p>(2) Die Fortschreibung des Finanzplans (§ 9) im ersten Haushaltsjahr ist dem Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen und vom Gemeinderat zu beschließen.</p> <p>(3) Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 6, 7 und 8, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplans nach Absatz 1 erstellt worden sind, sind der Fortschreibung nach Absatz 2 beizufügen.</p>	<p>(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.</p> <p>(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 und 8, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Absatz 1 erstellt worden sind, sind der Fortschreibung nach Absatz 2 beizufügen.</p>	<p>Werden in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für zwei Haushaltsjahre ausgesprochen, sind im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen.</p> <p>(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Abs. 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigefügt werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 8 Nachtragshaushaltsplan	§ 8 Nachtragshaushaltsplan	§ 9 Nachtragshaushaltsplan	§ 10 Nachtragshaushaltsplan
<p>(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.</p> <p>(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Abs. 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche</p>	<p>(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen einschließlich ihrer Deckung sind darzustellen.</p> <p>(2) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 ist zu ergänzen.</p>	<p>(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.</p> <p>(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss die Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind und oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen liegen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits über- oder außerplanmäßig entstandene Aufwendungen oder über- oder außerplanmäßig geleistete Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen, bei denen die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, brauchen nicht veranschlagt zu werden.</p> <p>(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge oder Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen oder Auszahlungen vorgenommen, die zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können unberücksichtigt bleiben.</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>Beträge können unberücksichtigt bleiben.</p> <p>(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.</p>		<p>(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist zu ergänzen.</p>	<p>(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, so sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.</p>
---	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 9 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	§ 9 Finanzplan	§ 8 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	§ 6 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
<p>(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einzubeziehen. Die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Erträge und Aufwendungen und die Einzahlungen und Auszahlungen sind um die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres und um die Planungsansätze der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre zu ergänzen. Die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres sind voranzustellen.</p> <p>(2) Der Ergebnis- und Finanzplanung ist das Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende</p>	<p>(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen und des zu veranschlagenden ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts des Gesamthaushalts und einer Übersicht über die Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses oder Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge, der beabsichtigten Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen und von Finanzanlagen sowie aus Rücklagen, der Investitionsauszahlungen, der Tilgungen und der Aufnahme von Krediten des Gesamtfinanzhaushalts. Die Gliederung richtet sich nach den Mustern.</p> <p>(2) In das dem Finanzplan zugrundezulegende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können nach Aufgabenbereichen zusammengefasst werden.</p>	<p>(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen und des zu veranschlagenden ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts und einer Übersicht über die Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses oder Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge, der vorgesehenen Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen und von Finanzanlagen sowie aus Rücklagen, der Investitionsauszahlungen, der Tilgungen und der Aufnahme von Krediten und Anleihen.</p> <p>(2) Der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist das Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbe-</p>	<p>Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einzubeziehen. Den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Positionen des Vorjahres voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen.</p> <p>(2) Der Ergebnis- und Finanzplanung ist das Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Ergeben sich</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden. Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag dem Programm beizufügen.</p> <p>(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom ... bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen sein.</p>	<p>(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplans sollen die vom Innenministerium auf der Grundlage der Empfehlungen des Finanzplanungsrats bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeiten ausgeglichen sein.</p>	<p>trägen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden. Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag dem Programm beizufügen.</p> <p>(3) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeiten ausgeglichen sein.</p>	<p>bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag dem Programm beizufügen.</p> <p>(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen sein.</p>
--	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze	2. Abschnitt Planungsgrundsätze	2. Abschnitt Planungsgrundsätze	Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze und Ziele
§ 10 Allgemeine Planungsgrundsätze	§ 10 Allgemeine Planungsgrundsätze	§ 10 Allgemeine Planungsgrundsätze	§ 11 Allgemeine Planungsgrundsätze
<p>(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.</p> <p>(3) Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt</p>	<p>(1) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe, die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.</p> <p>(2) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Im Gesamthaushalt und in den Teilhaushalten sind Erträge und Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2 und 3) zu veranschlagen. In den Teilhaushalten ist im Ergebnishaushalt der</p>	<p>(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.</p> <p>(3) Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung</p>	<p>(1) Im Haushalt ist das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Einzahlungen und Auszahlungen abzubilden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.</p> <p>(3) Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.</p>	<p>anteilige Nettoressourcenbedarf untergliedert in anteiliges ordentliches Ergebnis und kalkulatorisches Ergebnis zu veranschlagen. Dabei sind die verbindlichen vom Gemeinderat festgelegten Aufwandspositionen und Ertragspositionen (Vorabdotierungen) zu berücksichtigen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen und Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.</p> <p>(5) Zu den in den Teilhaushalten zusammengefassten Aufgaben sollen produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung angegeben werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft.</p>	<p>bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.</p>	

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 11 Verpflichtungsermächtigungen	§ 11 Verpflichtungsermächtigungen	§ 11 Verpflichtungsermächtigungen	§ 13 Verpflichtungsermächtigungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können sie zusammengefasst ausgewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Die Gemeindevertretung kann bestimmen, dass Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen unterhalb einer von ihr festzulegenden Wertgrenze zusammengefasst ausgewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Verpflichtungsermächtigungen sind im Teilfinanzplan bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen gesondert auszuweisen, soweit nicht die Positionen der mittelfristigen Planung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt werden. Für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können sie zusammengefasst ausgewiesen werden.</p> <p>(2) Es kann erklärt werden, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 12 Investitionen	§ 12 Investitionen	§ 12 Investitionen	§ 14 Investitionen
<p>(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.</p> <p>(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.</p> <p>(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb</p>	<p>(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.</p> <p>(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.</p> <p>(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei unbedeutenden Maßnahmen und bei un-</p>	<p>(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.</p> <p>(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.</p> <p>(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Be-</p>	<p>(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.</p> <p>(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.</p> <p>(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss min-</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verfügungsmittel</p> <p>Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.</p>	<p>abweisbaren Instandsetzungen zulässig; eine Kostenberechnung muss jedoch stets vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verfügungsmittel</p> <p>Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und nicht deckungsfähig.</p>	<p>deutung und bei unabweisbaren aktivierungsfähigen Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verfügungsmittel</p> <p>Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und entweder des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.</p>	<p>destens eine Kostenberechnung vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Verfügungsmittel</p> <p>Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind im Haushaltsplan anzugeben. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen	§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen	§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen	§ 18 Kosten- und Leistungsrechnung
<p style="text-align: center;">§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen</p> <p>Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Die Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen</p> <p>Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung ist für alle Aufgabenbereiche eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten. § 9 Absatz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen</p> <p>Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Deren Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>(1) Nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden.</p> <p>(2) Der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 15 Fremde Finanzmittel	§ 15 Fremde Finanzmittel	§ 15 Fremde Finanzmittel	§ 16 Durchlaufende Zahlungsabwicklung, fremde Finanzmittel
<p>Im Finanzhaushalt sind gesondert auszuweisen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchlaufende Finanzmittel, 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel, 3. Finanzmittel, die die Kasse des zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers abrechnet, an Stelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt. 	<p>(1) Finanzmittel, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt, sind nicht zu veranschlagen.</p> <p>(2) Durchlaufende Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zu Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel, sind im Finanzhaushalt zu veranschlagen.</p>	<p>Im Haushaltsplan werden nicht veranschlagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchlaufende Finanzmittel, 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel, 3. Finanzmittel, die die Kasse des zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers abrechnet, an Stelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt. <p>Die Gesamtbeträge dieser Finanzmittel sind im Finanzhaushalt nachrichtlich anzugeben.</p>	<p>Im Finanzplan werden nicht veranschlagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchlaufende Finanzmittel, 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund rechtlicher Vorschriften unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich, der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Finanzmittel), 3. Finanzmittel, die in der Zahlungsabwicklung mit dem endgültigen Kostenträger oder mit einer anderen Institution, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeinde vereinnahmt oder ausgezahlt werden.

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen	§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen	§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen	§ 19 Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung
<p>(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht.</p> <p>(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen.</p> <p>(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen sind auf die Teilergebnishaushalte nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen aufzuteilen.</p> <p>(4) Interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten sind angemessen zu verrechnen. Das gilt auch für aktivierungsfähige Leistungen, die einzelnen Maßnahmen</p>	<p>(1) Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht.</p> <p>(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen.</p> <p>(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen sind auf die Teilergebnishaushalte aufzuteilen.</p> <p>(4) Interne Leistungen sind mit kostenabhängigen Entgelten in den Teilergebnishaushalten zu verrechnen (Innere Verrechnungen). Dasselbe gilt für aktivierungsfähige interne Leistungen, die einzelnen</p>	<p>(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.</p> <p>(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen.</p> <p>(3) Interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten sollen angemessen verrechnet werden. Das gilt auch für aktivierungsfähige Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Investitions- und Finan-</p>	<p>(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.</p> <p>(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen.</p> <p>(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen sollen auf die Teilpläne nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen aufgeteilt werden.</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>men des Teilfinanzhaushalts zuzurechnen sind.</p>	<p>Maßnahmen des Finanzhaushalts zuzurechnen sind.</p>	<p>zierungsplans zuzurechnen sind.</p>	
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 17 Erläuterungen	§ 17 Erläuterungen	§ 17 Erläuterungen	Keine verbindliche Vorgaben für Erläuterungen zu den Positionen im Haushaltsplan
<p>(1) Es sind zu erläutern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die größeren Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen, 2. neue Investitionsmaßnahmen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist in jedem folgenden Haushaltsplan die bisherige Abwicklung darzulegen, 3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen, 4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet, 5. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge, 6. Abschreibungen, soweit sie von den planmäßigen Abschreibungen oder den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden abweichen, 7. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, z.B. Sperrvermerke, Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen. 	<p>(1) Es sind zu erläutern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, soweit sie erheblich sind und von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen, 2. neue Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen, 3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen, 4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten, 5. Sperrvermerke, Zweckbindungen und andere besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, 6. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Abschreibungssätzen abweichen. 	<p>(1) Es sind zu erläutern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die größeren Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen, 2. neue Investitionsmaßnahmen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen, 3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen, 4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet, 5. die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge, 6. Abschreibungen, soweit sie von den planmäßigen Abschreibungen oder den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden abweichen, 7. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, z.B. Haushaltsvermerke. 	

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>(2) Im Übrigen sind die Ansätze soweit erforderlich zu erläutern.</p>	<p>(2) Im Übrigen sind die Ansätze, soweit erforderlich, zu erläutern.</p>	<p>(2) Im Übrigen sind die Ansätze soweit erforderlich zu erläutern.</p>	<p align="center">§ 12 Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung</p> <p>Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.</p> <p align="center">§ 17 Interne Leistungsbeziehungen</p> <p>In den Teilplänen sollen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen, soweit sie für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden, gesondert ausgewiesen werden. Diese sind dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.</p>
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Dritter Abschnitt Deckungsgrundsätze	3. Abschnitt Deckungsgrundsätze	3. Abschnitt Deckungsgrundsätze	Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft
§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung	§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung	§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung	§ 20 Grundsatz der Gesamtdeckung
Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen	(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen	Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen	(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts, 2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts, 2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts, 2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen, 2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit, 3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit.
	(2) Die Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit (§ 20) und die Übertragung (§ 21) sind nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmeschriften beachtet werden.		
		§ 19	Durch § 21

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 19 Zweckbindung	§ 19 Zweckbindung	Zweckbindung	„Bildung und Bewirtschaftung von Budgets“ entbehrlich
<p>(1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. <p>Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.</p> <p>(2) Es kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.</p>	<p>(1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. <p>Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.</p> <p>(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze des Ergebnishaushalts erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.</p>	<p>(1) Erträge können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. <p>Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.</p> <p>(2) Es kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.</p> <p>(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen</p>	

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.</p>	<p>(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.</p> <p>(4) Absätze 1 und 3 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.</p>	<p>1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.</p> <p align="center">§ 20</p>	<p align="center">Durch § 21</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 20 Deckungsfähigkeit	§ 20 Deckungsfähigkeit	Deckungsfähigkeit	„Bildung und Bewirtschaftung von Budgets“ entbehrlich
<p>(1) Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nummer 1 führen.</p> <p>(2) Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.</p> <p>(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 3 Absatz 1 Nr. 17 und 18 erklärt werden.</p>	<p>(1) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.</p> <p>(2) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.</p> <p>(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.</p> <p>(5) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht</p>	<p>(1) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Das gilt für die veranschlagten Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.</p> <p>(2) Die Mittel für Fraktionen (§ 36 a Abs. 4 HGO) dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.</p> <p>(3) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.</p> <p>(4) Bei der Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.</p>	

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	werden.		
		§ 21	§ 22

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 21 Übertragbarkeit	§ 21 Übertragbarkeit	Übertragbarkeit	Ermächtigungsübertragung
<p>(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.</p> <p>(2) Ermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.</p>	<p>(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.</p> <p>(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.</p>	<p>(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.</p> <p>(2) Ermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt für die Ansätze für die Fraktionsmittel nach § 36 a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Scheidet eine Fraktion aus der Gemeindevertretung aus, verbleiben die nicht verwendeten und die übertragenen Mittel im Ergebnisplan.</p>	<p>(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar; werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.</p> <p>(2) Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.</p> <p>(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>Zahlung für ihren Zweck verfügbar.</p> <p>(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat hierüber eine Übersicht mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. .</p> <p align="right">§ 21</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

		<p align="center">4. Abschnitt</p>	<p align="center">Bildung und Bewirtschaftung von Budgets</p> <p>(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Satz 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.</p> <p>(2) Es kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. dass Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.</p> <p>(3) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nummer 1 führen.</p> <p align="center">Durch Regelungen</p>
--	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Vierter Abschnitt Liquidität, Rücklagen § 22 Liquidität	4. Abschnitt Liquidität und Rücklagen § 22 Liquidität	Liquiditätsreserve, Rücklagen § 22 Liquiditätsreserve	in der Gemeindeordnung (§§ 75 und 89) und § 30 Abs. 5 entbehrlich
<p>Die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.</p>	<p>(1) Die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.</p> <p>(2) Die Verwendung liquider Mittel aus angesammelten langfristigen Rücklagen für andere Zwecke ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.</p> <p>(3) Liquide Mittel, die nicht in den Finanzplan aufgenommen sind, können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden, 	<p>Die Mittel der Liquiditätsreserve müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Die Verwendung liquider Mittel aus angesammelten langfristigen Rücklagen für andere Zwecke ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.</p>	

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 23</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. nur auf Euro lautende und von Emit- tenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile, 3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung, 4. keine Wandel- und Optionsanleihen und 5. höchstens 30 vom Hundert Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Im- mobiliensfonds, bezogen auf den ein- zelnen Investmentfonds, enthalten. <p>Die Gemeinde erlässt für die Geldanlage in Investmentfonds Anlagerichtlinien, die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.</p>	<p align="center">§ 23 Rücklagen</p>	<p align="center">Durch Regelungen</p>
----------------------------	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">Rücklagen</p> <p>Die Gemeinde hat aus Überschüssen der Ergebnisrechnung eine Rücklage zu bilden und auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „Eigenkapital“ gesondert auszuweisen.</p> <p align="center">Fünfter Abschnitt</p>	<p align="center">§ 23 Rücklagen</p> <p>(1) Die Gemeinde hat eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, eine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses sowie eine Bewertungsrücklage bei Vermögenstrennung nach § 40 Abs. 6 für Überschüsse des Bewertungsergebnisses zu bilden.</p>	<p>Die Gemeinde hat eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Weitere Rücklagen sind zulässig.</p> <p align="center">5. Abschnitt Haushaltsausgleich</p>	<p align="center">in der Gemeindeordnung (§ 75) entbehrlich</p>
---	---	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen	5. Abschnitt Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen	und Ausgleich von Jahresfehlbeträgen	Durch Regelungen in der Gemeindeordnung (§ 75) entbehrlich
<p>§ 24 Haushaltsausgleich</p>	<p>§ 24 Haushaltsausgleich</p>	<p>§ 24 Haushaltsausgleich</p>	
<p>Es sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>Der Haushaltsausgleich ist gegeben, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen ist.</p> <p>Dazu können gestufte Ausgleichsregelungen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs als mehrstufiges Verfahren vorgesehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesonderte Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnisses/Sonderergebnisses einschließlich Vermögenserlösen (konzeptspezifisch), 2. Verwendung von Ergebnismöglichkeiten, wenn Sparmöglichkeiten und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, 3. Ausgleich über mehrere Haushaltsjahre (ggf. mit Genehmigung des Defizitvortrages bei Ausgleich innerhalb des Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes), 4. Verwendung von Eigenkapital/Basis- 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Kann der Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen und der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (§ 80 Abs. 2 GemO) nicht erreicht werden, sind Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich zu verwenden. (2) Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Absatz 1 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreichbar ist, sind außerordentliche Erträge und Mittel der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum Haushaltsausgleich zu verwenden. 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, ist der Unterschiedsbetrag (Überschuss) der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. (2) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Fehlbedarf), können der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage Mittel zum Haushaltsausgleich entnommen werden, wenn bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. (3) Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Absatz 2 nicht erreichbar, können 	

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>reinvermögen bzw. Verrechnung des Jahresfehlbetrages mit dem Eigenkapital/Basisreinvermögen.</p> <p>Ergänzend kann die Möglichkeit geschaffen werden, bei Berücksichtigung von Eigenkapital (ab „Stufe 4“) ein Haushalts-sicherungs- (Haushaltskonsolidierungs-) konzept als Selbststeuerungsinstrument der Gemeinde zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen eingeführt werden. Es muss zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs Festlegungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Konsolidierungsziel (z.B. Haushaltsausgleich nach Stufen 1 und 2), - den Konsolidierungszeitraum und - die dafür notwendigen Maßnahmen enthalten. <p>Mit dem Haushaltssicherungskonzept können aufsichtsrechtliche Maßnahmen verbunden werden (z.B. Anzeige-/Genehmigungspflichten).</p>	<p>(3) Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Absätzen 1 und 2 nicht erreichbar ist, kann ein Fehlbetrag längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden, wenn im mehrjährigen Finanzplan ein ausgeglichener Ergebnishaushalt nach Absätzen 1 und 2 erreicht wird.</p> <p>(4) Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Absätzen 1 bis 3 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Fehlbetrag auf nachfolgende Haushaltsjahre vorgetragen werden, wenn durch ein Haushaltssicherungskonzept nachgewiesen wird, dass binnen fünf Jahren ein Haushaltsausgleich nach Absätzen 1 und 2 erreicht wird. Bei Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens kann die Frist für das Haushaltssicherungskonzept einmalig bis zu acht Jahre betragen.</p> <p>(5) Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den unausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben und die Maßnahmen, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sicher gestellt werden können, sowie die Laufzeit des Konzepts zu bestimmen.</p>	<p>Mittel der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage und außerordentliche Erträge zum Haushaltsausgleich verwendet werden.</p> <p>(4) Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach den Absätzen 2 und 3 nicht erreichbar, kann ein verbleibender Fehlbetrag auch nachfolgende Haushaltsjahre vorgetragen werden, wenn durch ein Haushaltssicherungskonzept nachgewiesen wird, dass innerhalb der folgenden fünf Haushaltsjahre ein Haushaltsausgleich nach den Absätzen 2 und 3 erreicht wird.</p> <p>(5) Im Haushaltssicherungskonzept (Absatz 4) sind die Ursachen für den Fehlbetrag zu beschreiben. Die Maßnahmen, durch die der Ausgleich auf Dauer sicher gestellt werden kann, sind ebenso zu bestimmen wie die Laufzeit des Haushaltssicherungskonzeptes.</p>	<p>§ 5 Haushaltssicherungskonzept</p> <p>Im Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 der Gemeindeordnung sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidie-</p>
---	---	---	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 25 Ausgleich von Jahresfehlbeträgen</p>		<p align="center">§ 25 Ausgleich von Jahresfehlbeträgen</p>	<p>rung den Haushalt so zu steuern, dass er auch in Zukunft dauerhaft ausgeglichen werden kann.</p>
---	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung (Jahresfehlbetrag) soll unverzüglich ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr im Haushaltsplan auszuweisen. Ein Fehlbetrag darf durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Ergebnishaushalts ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, darf der Fehlbetrag auf höchstens drei Jahre vorgetragen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Deckung von Fehlbeträgen</p> <p>(1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen (laufenden) Ergebnis soll unverzüglich gedeckt werden; die Deckung ist spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein Fehlbetrag kann durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen (laufenden) Ergebnisses verrechnet werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann ein Fehlbetrag auf höchstens drei Jahre vorgetragen werden.</p> <p>(2) Ein nach Absatz 1 verbleibender Fehlbetrag kann mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden. Ein danach verbleibender Fehlbetrag kann auf das Basisreinvermögen verrechnet werden, wenn ein Haushaltssicherungskonzept nach § 24 Abs. 5 vorliegt.</p> <p>(3) Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag zu Lasten des Basisreinvermögens zu verrechnen.</p>	<p>(1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszuweisen. Ein Fehlbetrag kann durch Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann ein Fehlbetrag auf höchstens drei Jahre vorgetragen werden.</p> <p>(2) Ein nach Absatz 1 verbleibender Fehlbetrag kann mit einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis oder mit der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet werden, wenn ein Haushaltssicherungskonzept (§ 24 Abs. 4 und 5) vorliegt.</p> <p>(3) Ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis kann durch einen Überschuss beim ordentlichen Ergebnis oder durch Mittel der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag mit dem Eigenkapital zu verrechnen.</p>	<p style="text-align: center;">Durch Regelungen in der Gemeindeordnung (§ 75) entbehrlich</p>
---	--	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>(2) Steht für die Deckung von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.</p> <p align="center">Sechster Abschnitt Weitere Vorschriften für die</p>	<p>(4) Ein Fehlbetrag beim Bewertungsergebnis ist zu Lasten der Bewertungsrücklage zu verrechnen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Realisierte Bewertungsergebnisse können der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt werden.</p>	<p>(4) Steht für die Deckung von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.</p> <p align="center">6. Abschnitt Weitere Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft</p>	
--	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(1) Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Ansätze für Aufwendungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert. Dies gilt entsprechend für Auszahlungen im Finanzhaushalt, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets zu erkennen sein.</p>	<p style="text-align: center;">Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert.</p> <p>(2) Über Ansätze für Auszahlungen des Finanzhaushalts darf nur verfügt werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze und der Ermächtigungen für Planabweichungen sind zu überwachen. Die bei den einzelnen Teilhaushalten noch zur Verfügung stehenden Mittel für Aufwendungen und Auszahlungen müssen stets erkennbar sein.</p> <p>(4) Absatz 1 und 3 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sinngemäß.</p>	<p>(1) Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Ansätze für Aufwendungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert. Dies gilt entsprechend für Auszahlungen im Finanzhaushalt, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets zu erkennen sein.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Bewirtschaftung und Überwachung</p> <p>(1) Die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen sind, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans vorgesehen sind, im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.</p> <p>(3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche in geringer Höhe geltend zu</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p style="text-align: center;">§ 28 Berichtspflicht</p> <p>(1) Der Rat ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. <p style="text-align: center;">§ 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Berichtspflicht</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich das Planergebnis von Ergebnishaushalt oder Finanzhaushalt wesentlich verschlechtert oder 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. 	<p style="text-align: center;">§ 28 Berichtspflicht</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. <p style="text-align: center;">Regelungen in der Gemeindeordnung (§ 107 a)</p>	<p>machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;">Keine verbindlichen Vorgaben für eine unterjährige Berichtspflicht gegenüber dem Rat</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p>
---	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.</p> <p align="center">§ 30 Durchlaufende Posten</p>	<p align="center">§ 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.</p>	<p align="center">§ 29 Vorläufige Rechnungsvorgänge</p> <p>(1) Eine Auszahlung darf als sonstige</p>	<p align="center">Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>(1) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, kann der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt. Der Rat kann die Sperre aufheben.</p> <p>(2) Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn nach Absatz 1 eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen worden ist oder wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder dass sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 nicht nur geringfügig erhöhen.</p>
--	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Eine Auszahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich ist.</p> <p>(2) Eine Einzahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Vergabe von Aufträgen</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Vorläufige Rechnungsvorgänge</p> <p>(1) Eine Auszahlung darf als sonstige Verbindlichkeit nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.</p> <p>(2) Eine Einzahlung darf als sonstige Forderung nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.</p>	<p>Verbindlichkeit nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich ist.</p> <p>(2) Eine Einzahlung darf als sonstige Forderung nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch oder noch nicht möglich ist.</p> <p style="text-align: center;">30 Vergabe von Aufträgen</p> <p>(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine</p>	<p style="text-align: center;">Keine verbindlichen Vorgaben vorgesehen</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p>
--	---	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die ... bekannt gibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Vergabe von Aufträgen</p> <p>(1) Die Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Innenministerium im Gemeinsamen Amtsblatt als verbindlich bekannt gibt.</p>	<p>öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die der Minister des Innern bekannt gibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Ansprüche können ganz oder teilweise</p>	<p style="text-align: center;">Vergabe von Aufträgen</p> <p>(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 26</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(1) Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.</p> <p>(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Kleinbeträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fest steht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder 2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. <p>(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.</p> <p>(4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde bleiben unberührt.</p>	<p>gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.</p> <p>(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Kleinbeträge</p> <p>Die Gemeinde kann davon absehen, An-</p>	<p style="text-align: center;">Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung voraussichtlich nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.</p> <p>(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.</p> <p>(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.</p> <p style="text-align: center;">Regelungsinhalt</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zwanzig Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;">Siebter Abschnitt Buchführung und Inventar</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Kleinbeträge</p> <p>Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist; letzteres gilt insbesondere für Gebühren. Wenn nicht die Einziehung des vollen Betrags aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist, können Ansprüche bis auf volle Euro abgerundet werden. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.</p>	<p>sprüche von weniger als zwanzig Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;">7. Abschnitt Buchführung und Inventar</p>	<p style="text-align: center;">in § 23 Abs. 4 enthalten</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 34 Buchführungspflicht	7. Abschnitt Buchführung und Inventar	§ 33 Buchführungspflicht	Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung
<p style="text-align: center;">§ 34 Buchführungspflicht</p> <p>(1) Die Buchführung hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen, 2. die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und 3. Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung bereitzustellen. <p>(2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lage ihres Vermögens, 2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge, und 3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel, <p>nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein,</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Buchführungspflicht</p> <p>(1) Die Buchführung dient</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Durchführung des Planvergleichs, 2. der Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und 3. der Bereitstellung von Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung. <p>(2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lage ihres Vermögens, 2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge, und 3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durch- 	<p style="text-align: center;">§ 33 Buchführungspflicht</p> <p>(1) Die Buchführung hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen, 2. die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und 3. Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung bereitzustellen. <p>(2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lage ihres Vermögens, 2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge, und 3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel, <p>nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein,</p>	<p style="text-align: center;">Regelungsinhalt in § 27 u.a. enthalten</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Buchführung</p> <p>(1) Die Bücher und die sonst erforderli-</p>	<p>laufende Finanzmittel, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.</p>	<p>dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Buchführung</p> <p>(1) Die Bücher und die sonst erforderli-</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Buchführung</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>chen Aufzeichnungen können auf Datenträgern (DV-Buchführung) oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein. Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenrecht vorzunehmen.</p> <p>(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.</p>	<p>§ 35 Buchführung</p> <p>(1) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auf Datenträgern (DV-Buchführung) oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein. Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenrecht vorzunehmen.</p> <p>(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Verände-</p>	<p>chen Aufzeichnungen können auf Datenträgern (DV-Buchführung) oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein. Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenrecht vorzunehmen.</p> <p>(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.</p>	<p>(1) Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach den Regeln der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen.</p> <p>(2) Die Eintragungen in die Bücher müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung in den Büchern darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.</p> <p>(3) Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zu Grunde zu legen (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthal-</p>
---	---	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(4) Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.</p> <p>(5) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachlich geprüfte Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert und von der vom Bürgermeister bestimmten Stelle freigegeben sein, 2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann, 3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können, 4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt, 	<p>rungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.</p> <p>(4) Der Buchführung ist der nach § 145 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmen kann bei Bedarf ergänzt werden; mindestens sind jedoch die ersten drei Stellen, die nicht in Klammer gesetzt sind, zu verwenden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.</p> <p>(5) Bei der DV-Buchführung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen; sie müssen dokumentiert und zur Anwendung freigegeben sein, 2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann, 3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können; 4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 39 Abs. 3 	<p>(4) Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.</p> <p>(5) Bei einer Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachlich geprüfte Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert und von der vom Bürgermeister bestimmten Stelle freigegeben sein, 2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann, 3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können, 4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt, 5. die Unterlagen, die für den Nachweis 	<p>ten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.</p> <p>(4) Für durchlaufende Finanzmittel sowie andere haushaltsfremde Vorgänge sind gesonderte Nachweise zu führen.</p> <p>(5) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden, 2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden, 3. nachvollziehbar dokumentiert ist, wann, welche Daten eingegeben oder verändert hat, 4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann 5. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können.</p> <p>(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.</p>	<p>bleibt unberührt,</p> <p>5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können,</p> <p>6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden.</p> <p>(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.</p>	<p>der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können.</p> <p>(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p>	<p>werden können,</p> <p>6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,</p> <p>7. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,</p> <p>8. elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,</p> <p>9. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehr erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben; § 56 bleibt unberührt,</p> <p>10. der Tätigkeitsbereich „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“ von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung verantwortlich abgegrenzt wird.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

§ 36 Bücher, Belege	§ 36 Bücher, Belege	Bücher, Belege	Regelungsinhalt in § 27 u.a. enthalten
<p>(1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Das Hauptbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Hauptbuch zu übernehmen. Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Buchung im Zeitbuch umfasst mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die laufende Nummer, 2. den Buchungstag, 3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung im Hauptbuch herstellt, 4. den Betrag. <p>(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.</p> <p>(4) Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung</p>	<p>(1) Die Buchungen sind in zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Das Hauptbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Hauptbuch zu übernehmen. Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Buchung im Zeitbuch umfasst mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die laufende Nummer, 2. den Buchungstag, 3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung im Hauptbuch herstellt, 4. den Betrag. <p>(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.</p>	<p>(1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Dies gilt bei einer Buchhaltung mit automatisierter Datenverarbeitung entsprechend. Das Hauptbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Hauptbuch zu übernehmen. Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.</p> <p>(2) Die Buchungen im Zeitbuch umfassen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die laufende Nummer, 2. den Buchungstag, 3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung im Hauptbuch herstellt, 4. den Betrag. <p>(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.</p> <p>(4) Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt</p>	

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Inventar, Inventur</p>	<p>(4) Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen.</p>	<p>sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Inventar, Inventur</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Inventur, Inventar</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.</p> <p>(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.</p>	<p>§ 37 Inventar, Inventur</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.</p> <p>(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unter-</p>	<p>Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Gegenstände des Sachanlagevermögens und des Umlaufvermögens sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, 2. ihre Schulden und sonstigen quantifizierbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Verbindlichkeiten <p>unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.</p> <p>(2) Forderungen und Verbindlichkeiten sind gesondert zu erfassen.</p> <p>(3) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.</p>
---	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Inventurvereinfachungsverfahren</p>	<p>liegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.</p> <p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.</p>	<p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Inventurvereinfachungen</p> <p>(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf</p>	<p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Inventurvereinfachungsverfahren</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.</p> <p>(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn</p> <p>1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Be-</p>	<p>§ 38 Inventurvereinfachungsverfahren</p> <p>(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.</p> <p>(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden,</p>	<p>der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.</p> <p>(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn</p> <p>1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines</p>	<p>(1) Auf eine körperliche Inventur nach § 28 Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buch- und Beleginventur) und gesichert ist, dass dadurch das Inventar ebenso zutreffend die tatsächlichen Verhältnisse darstellt.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Der Aussagewert dieser Ermittlung muss der tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommen und das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen entsprechen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>standsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist, und</p> <p>2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.</p> <p>(4) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.</p> <p>(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten</p>	<p>wenn</p> <p>1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist, und</p> <p>2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.</p> <p>(4) Der Bürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 60 Euro Befreiungen von § 37 Abs.1 Sätze 1 und 3 vorsehen.</p> <p>(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-,</p>	<p>nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahrs aufgestellt ist, und</p> <p>2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.</p> <p>(4) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.</p> <p>(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.</p>	<p>(3) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.</p> <p>(4) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
	§ 39 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen		Aufbewahrungsfristen
<p>(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.</p> <p>(2) Die Jahresabschluss ist dauernd aufzubewahren, bei DV-Buchführung in ausgedruckter Form. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jeder-</p>	<p>(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist dauernd aufzubewahren, bei DV-Buchführung in ausgedruckter Form. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbe-</p>	<p>(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.</p> <p>(2) Die Jahresabschluss ist dauernd aufzubewahren, bei DV-Buchführung in ausgedruckter Form. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbe-</p>	<p>(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr geordnet und sicher aufzubewahren.</p> <p>(2) Die Bücher sind zehn Jahre, die Belege sowie die sonstigen Unterlagen sechs Jahre und die Jahresabschlüsse dauernd aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss folgenden Haushaltsjahres.</p> <p>(3) Bei der Sicherung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträger oder Bildträger muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar und</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>zeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist die für die überörtliche Prüfung zuständige Stelle zu hören. Bei Betrieben gewerblicher Art ist § 147 der Abgabenordnung zu beachten.</p>	<p>wahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist die für die überörtliche Prüfung zuständige Stelle zu hören. Bei Betrieben gewerblicher Art ist § 147 der Abgabenordnung zu beachten.</p>	<p>Bild- oder Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist die für die überörtliche Prüfung zuständige Stelle zu hören. Bei Betrieben gewerblicher Art ist § 147 der Abgabenordnung zu beachten.</p>	<p>maschinell auswertbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann.</p> <p>(4) Werden automatisierte Verfahren, in den Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.</p> <p>(5) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Aufbewahrung der Unterlagen, soweit dies nicht nach § 31 erfolgt ist.</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p align="center">Gemeinekassenverordnung wird, soweit durch Doppik betroffen, angepasst</p>	<p align="center">Gemeinekassenverordnung wird, soweit durch Doppik betroffen, angepasst</p>	<p align="center">§ 30 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung</p> <p>(1) Zur Zahlungsabwicklung gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, 2. die Verwaltung der Finanzmittel, 3. das Mahnwesen, 4. die Zwangsvollstreckung. <p>Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren, dabei sind die durchlaufenden und die fremden Finanzmittel gesondert zu erfassen.</p> <p>(2) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung.</p> <p>(3) Zahlungsabwicklung und Buchführung dürfen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Beschäftigten, denen die Buchführung oder die Abwicklung von Zahlungen obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn</p>
--	---	---	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

		<p align="center">Gemeinekassenverordnung wird, soweit durch Doppik betroffen, angepasst</p>	<p>und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben.</p> <p>(4) Die Finanzmittelkonten sind täglich mit den Bankkonten abzugleichen. Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen.</p> <p>(5) Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Überwacht die Rechnungsprüfung dauernd die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden.</p> <p>(6) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Für die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen soll eine Liquiditätsreserve vorgesehen werden.</p> <p align="center">§ 31 Sicherheitsstandards</p>
--	--	---	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p align="center">Gemeinekassenverordnung wird, soweit durch Doppik betroffen, angepasst</p>		<p align="center">und interne Aufsicht</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln und der Inventur sind von dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.</p> <p>(2) Die örtlichen Vorschriften über die Finanzbuchhaltung müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung der §§ 23 Abs. 5, 26, 27, 30, 56 und des Absatzes 1 sowie über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf) mit Festlegungen über <ol style="list-style-type: none"> 1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten, 1.2 schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang, 1.3 zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, 1.4 Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie
--	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>die Identifikation von Buchungen,</p> <p>1.5 tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität,</p> <p>1.6 Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,</p> <p>1.7 Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“ von der von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,</p> <p>1.8 Mahn- und Vollstreckungsverfahren,</p> <p>2. Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung mit Festlegungen über</p> <p>2.1 die Freigabe von Verfahren,</p> <p>2.2 Berechtigungen im Verfahren,</p> <p>2.3 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,</p> <p>2.4 Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,</p> <p>2.5 Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,</p> <p>2.6 Sicherung und Kontrolle der Verfahren,</p> <p>3. Verwaltung der Zahlungsmittel mit</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>Festlegungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Einrichtung von Bankkonten, 3.2 Unterschriften von zwei Beschäftigten im Bankverkehr, 3.3 Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten, 3.4 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks, 3.5 Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel, 3.6 Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten, <p>4. Innere und äußere Sicherheitsgesichtspunkte in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Verboten bestimmter Tätigkeiten in Personalunion, 4.2 Sicherheitseinrichtungen, 4.3 Aufsicht und Kontrolle über Buchhaltung und Zahlungsabwicklung, 4.4 regelmäßige und unvermutete Prüfungen, 4.5 Beteiligung der Rechnungsprüfung und des Kämmerers <p>enthalten. Sie müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform.</p> <p>(3) Die örtlichen Vorschriften über die</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p align="center">Achter Abschnitt Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden</p>		<p align="center">8. Abschnitt Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden</p>	<p>Inventur müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung der §§ 28, 29 und 56 enthalten. Satz 2 des Absatzes 2 findet Anwendung.</p> <p>(4) Die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen müssen durch örtliche Vorschriften geregelt werden. Satz 2 des Absatzes 2 findet Anwendung.</p> <p>(5) Der Bürgermeister hat die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung. Er kann die Aufsicht einem Beigeordneten oder einem sonstigen Beschäftigten übertragen, dem nicht die Abwicklung von Zahlungen obliegt. Ist ein Kämmerer bestellt, so hat er die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.</p> <p align="center">Fünfter Abschnitt Vermögen und Schulden</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>§ 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote</p>	<p>8. Abschnitt Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden</p> <p>§ 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen</p>	<p>§ 39 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote</p>	<p>Regelungsinhalte bei den entsprechenden Paragraphen, z.B. in § 41 Bilanz</p>
<p>(1) In der Vermögensrechnung sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.</p> <p>(2) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Gemeinde zu dienen.</p> <p>(3) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p> <p>(4) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.</p>	<p>(1) In der Vermögensrechnung sind das Sach- und das Finanzvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.</p> <p>(2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p> <p>(3) Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.</p> <p>(4) Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse und empfangene Investitionszuweisungen können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsver-</p>	<p>(1) In der Vermögensrechnung sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.</p> <p>(2) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Gemeinde zu dienen.</p> <p>(3) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p> <p>(4) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.</p>	

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 41 Rückstellungen</p> <p>(1) Rückstellungen sind zu bilden für fol-</p>	<p>hältnisses aufgelöst werden.</p> <p>(5) In der Vermögensrechnung kann das Vermögen in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen unterteilt werden. Verwaltungsvermögen ist dazu bestimmt, dauernd der Tätigkeit der Gemeinde zu dienen. Realisierbares Vermögen sind die nicht als Verwaltungsvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzten Gegenstände und Beteiligungen. Maßgebend für die Zuordnung ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Verwendung eines Gegenstandes für die Aufgabenerfüllung, der Entscheidung über die Erfüllung oder Beendigung einer freiwilligen Aufgabe oder der Übertragung oder des Wegfalls einer Pflichtaufgabe.</p> <p align="center">§ 41</p>	<p align="center">§ 40 Rückstellungen</p> <p>(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und</p>	<p align="center">§ 36 Rückstellungen</p>
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>gende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, 2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen, 3. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, 4. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, 5. die Sanierung von Altlasten, 6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und 7. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie 8. sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. <p>Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.</p> <p>(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.</p>	<h3 style="text-align: center;">Rückstellungen</h3> <p>(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen, 2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen, 3. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, 4. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, 5. die Sanierung von Altlasten, 6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und 7. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren. <p>Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.</p> <p>(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.</p>	<p>Aufwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, 2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen, 3. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, 4. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, 5. die Sanierung von Altlasten, 6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und 7. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren. <p>Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nur gebildet werden, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt.</p> <p>(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.</p>	<p>(1) Alle Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen sind mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist. Dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.</p> <p>(2) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind als Rückstellung die zu erwartenden Gesamtkosten bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen zu ermitteln. Die Bewertung der Rückstellung soll sich am Verfüllmengenanteil pro Nutzungsjahr orientieren und anhand der bisherigen Verfüllmenge erfolgen.</p> <p>(3) Für unterlassene Instandhaltung sind Rückstellungen auszuweisen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag</p>
--	---	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 42 Haftungsverhältnisse</p>	<p align="center">§ 42</p>	<p align="center">§ 41 Haftungsverhältnisse</p> <p align="center">Unter der Vermögensrechnung (Bilanz)</p>	<p>einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Dies gilt entsprechend für andere Aufwandsrückstellungen.</p> <p>(4) Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen passiviert werden. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.</p> <p>(5) Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften müssen Rückstellungen passiviert werden.</p> <p>(6) Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.</p> <p align="center">Regelungsinhalt</p>
---	----------------------------	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Unter der Vermögensrechnung (Bilanz) sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</p> <p>Bei der Bewertung der Vermögensgegen-</p>	<p style="text-align: center;">Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre</p> <p>Unter der Vermögensrechnung (Bilanz) sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 43</p>	<p>sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</p> <p>Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:</p>	<p style="text-align: center;">in § 47 Verbindlichkeitspiegel</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Allgemeine Bewertungsanforderungen</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>genstände und Schulden gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. 2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. 3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. 4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. 5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsme- 	<p style="text-align: center;">Allgemeine Bewertungsgrundsätze</p> <p>Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. 2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. 3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. 4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. 2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. 3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-)Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. 4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. 5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden. 	<p>(1) Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Anwendung der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln vorzunehmen. Dabei gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen. 2. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. 3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Wertminderungen, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Wertsteigerungen jedoch nur, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. 4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. 5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsme-
---	---	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>thoden sollen beibehalten werden.</p> <p align="center">§ 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</p>	<p>sichtigen.</p> <p>5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.</p> <p align="center">§ 44</p>	<p align="center">§ 43 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</p>	<p>thoden sollen beibehalten werden.</p> <p>(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nach Maßgabe der Gemeindeordnung und dieser Verordnung abgewichen werden.</p> <p align="center">§ 33 Wertansätze für</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

	Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden		Vermögensgegenstände
<p>(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu</p>	<p>(1) Anschaffungskosten sind die Aufwen-</p>	<p>(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensge-</p>	<p>(1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.</p> <p>(2) Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als geringwertige Vermögensgegenstände zu erfassen und können im laufenden Haushaltsjahr voll abgeschrieben werden. Bei einem Wert unter 60 Euro können die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht werden.</p> <p>(3) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.</p> <p>(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.</p> <p>(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf</p>	<p>dungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.</p> <p>(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.</p> <p>(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der</p>	<p>genstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.</p> <p>(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.</p> <p>(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.</p>	<p>Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.</p> <p>(4) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten können einbezogen werden.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>den Zeitraum der Herstellung entfallen.</p> <p>(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren</p> <p>Soweit es den Grundsätzen ordnungsmä-</p>	<p>Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.</p> <p>(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.</p> <p>(5) Gegenstände des realisierbaren Vermögens sind mit ihrem Veräußerungswert anzusetzen. Für Vermögensgegenstände, deren Widmung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe einer Überprüfung unterzogen wird, sind im Anhang zum Jahresabschluss geschätzte Veräußerungswerte anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 45</p>	<p>(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 44 Bewertungsvereinfachungsverfahren</p> <p>Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Bewertungsvereinfachungsverfahren</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>ger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.</p>	<p>Bewertungsvereinfachungsverfahren</p> <p>Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.</p>	<p>Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.</p>	<p>(1) Es können Festwerte für das Sachanlagevermögen und für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren gebildet werden. Dies ist möglich, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig ersetzt werden, 2. ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, 3. der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt, 4. eine körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle drei Jahre vorgesehen ist. <p>Vor der erstmaligen Bildung von Festwerten ist eine körperliche Inventur durchzuführen. § 29 findet Anwendung.</p> <p>(2) Wird für Aufwuchs ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, ist eine Revision nach zehn Jahren und eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerks alle 20 Jahre durchzuführen.</p> <p>(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dies gilt auch für</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 46 Abschreibungen</p> <p>(1) Bei Vermögensgegenständen des An-</p>	<p align="center">§ 46</p>	<p align="center">§ 45 Abschreibungen</p> <p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich</p>	<p>Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien nach § 36.</p> <p align="center">§ 35 Abschreibungen</p>
---	-----------------------------------	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>lagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.</p> <p>(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekanntgegebene Ab-</p>	<p>Abschreibungen</p> <p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer auf Grund einer Schätzung neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.</p> <p>(2) Die Nutzungsdauer richtet sich nach</p>	<p>begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die voraussichtliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.</p>	<p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen dazu linear auf die Haushaltsjahre verteilt werden, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Die degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung können dann angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht.</p>
---	---	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>schreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnissen die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre späteren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der erstmaligen Anwendung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ist § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden</p>	<p>der Anlage zu dieser Verordnung.</p> <p>(3) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ist § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nut-</p>	<p>(2) Für bewegliche Vermögensgegenstände gilt im Anschaffungsjahr der volle Abschreibungssatz, wenn sie in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, sonst der halbe Abschreibungssatz. Die Gemeinde darf auch andere sachgerechte anteilige Abschreibungssätze bestimmen. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ist § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Ab-</p>	<p>(2) Für bewegliche Vermögensgegenstände nach Absatz 1, die in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der volle Abschreibungssatz, für in der zweiten Jahreshälfte angeschaffte oder hergestellte der halbe Abschreibungssatz angesetzt werden.</p> <p>(3) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.</p> <p>(5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>zung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Sachvermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, ausgenommen bei Grundstücken des Verwaltungsvermögens. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.</p> <p>(5) Bei Gegenständen des realisierbaren Vermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>schreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.</p> <p>(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Von der Gemeinde gewährte und aktivierte Investitionszuweisungen können jährlich mit einem Zehntel abgeschrieben werden, wenn die Abschreibung über die mutmaßliche Nutzungsdauer des betref-</p>	<p>Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnissen die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre späteren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der erstmaligen Anwendung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Wird durch Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.</p> <p>(5) Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauernden Wert-</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">Neunter Abschnitt Jahresabschluss</p> <p align="center">§ 47</p>	<p align="center">9. Abschnitt</p>	<p>fenden Vermögensgegenstandes für die Gemeinde zu aufwändig wäre.</p> <p align="center">9. Abschnitt Jahresabschluss</p> <p align="center">§ 46 Allgemeine Grundsätze</p>	<p>minderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen. Sie können bei Finanzanlagen vorgenommen werden, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für eine dauernde Wertminderung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen sind im Anhang zu erläutern.</p> <p>(6) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag ergibt.</p> <p align="center">Sechster Abschnitt Jahresabschluss</p>
---	---	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	Jahresabschluss	für die Gliederung	Regelungsinhalte in den betroffenen Vorschriften, z.B. § 41 Bilanz
<p>(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Vermögensrechnungen (Bilanzen), ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(2) In der Vermögensrechnung (Bilanz) ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung</p> <p>(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Vermögensrechnungen (Bilanzen) und Finanzrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(2) In der Ergebnisrechnung, der Vermögensrechnung und der Finanzrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahrs anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn</p>	<p>(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Vermögensrechnungen (Bilanzen), ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(2) In der Vermögensrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.</p> <p>(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.</p>	

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung oder der Vermögensrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 48 Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind</p>	<p>dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.</p> <p>(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung oder Finanzrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei den, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 48</p>	<p>(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.</p> <p>(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung oder der Vermögensrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 47 Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschluss-</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Rechnungsabgrenzungsposten</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleisteten Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen ausgewiesen werden.</p> <p>(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.</p> <p>(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 49 Ergebnisrechnung, Planvergleich</p> <p>(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem</p>	<p style="text-align: center;">Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf ausgewiesen werden, die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Auszahlungen.</p> <p>(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.</p> <p>(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 49</p>	<p>stichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf ausgewiesen werden, die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen.</p> <p>(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.</p> <p>(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 48 Ergebnisrechnung, Planvergleich</p> <p>(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und</p>	<p>(1) Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Dies gilt nicht für die Besoldung der Beamten, die vor dem Bilanzstichtag für den ersten Monat danach gezahlt wurde.</p> <p>(2) Unter passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.</p> <p>(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Ergebnisrechnung</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.</p> <p>(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.</p> <p>(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist der Rücklage aus Überschüssen des Ergebnisses der Ergebnisrechnung zuzuführen.</p> <p>(4) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-</p>	<p>Ergebnisrechnung</p> <p>(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.</p> <p>(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim realisierten Sonderergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Ein Überschuss beim Bewertungsergebnis erhöht die Bewertungsrücklage.</p>	<p>Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.</p> <p>(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.</p> <p>(4) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen.</p>	<p>(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen, gegliedert gem. § 2 Abs. 1, nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung gilt § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(2) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen.</p>
--	--	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.</p> <p>(2) Die Finanzrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 3 entsprechend. § 49 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">Finanzrechnung</p> <p>(1) In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wie folgt auszuweisen:</p> <p>Einzahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse – soweit nicht für Investitionen -) und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfereinzahlungen, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren und Beiträge – ohne Investitionsbeiträge -), 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. Zinsen, Rückflüsse von Darlehen und ähnliche Einzahlungen, 8. sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (einschließlich haushaltsfremder Zahlungen, <p>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalauszahlungen, 10. Versorgungsauszahlungen, 11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 	<p>gen und geleisteten Auszahlungen in der Form der Gliederung nach § 2 auszuweisen. Außerdem sind die Einzahlungen und Auszahlungen wie folgt auszuweisen:</p> <p>Als ordentliche Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. privatrechtliche Leistungsentgelte, 2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 4. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen, 5. sonstige ordentliche Einzahlungen, 6. Steuern und ähnliche Abgaben, 7. Einzahlungen aus Transferleistungen, 8. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, <p>als ordentliche Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalauszahlungen, 10. Versorgungsauszahlungen, 11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 12. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 13. Transferauszahlungen, 14. sonstige ordentliche Auszahlungen, <p>außerdem</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. Finanzerträge, 16. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen, 	<p>In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen, gegliedert gem. § 3 Abs. 1, nachzuweisen. Dabei dürfen Auszahlungen nicht mit Einzahlungen verrechnet werden. Für die Aufstellung der Finanzrechnung gilt § 3 Absatz 2 entsprechend und § 38 Abs. 2 findet Anwendung.</p>
---	--	---	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p>12. Zinsen, Gewährung von Darlehen und ähnliche Auszahlungen, 13. Transferauszahlungen – ohne Investitionszuschüsse -, 14. sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (einschließlich haushaltsfremder Auszahlungen),</p> <p>Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</p> <p>15. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</p> <p>15.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen, 15.2 Einzahlungen aus der Veränderung von Sachvermögen, 15.3 Einzahlungen aus der Veränderung von Finanzvermögen, 16. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</p> <p>16.1 Auszahlungen für den Erwerb von Sachvermögen, 16.2 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen, 16.3 Investitionszuschüsse, 16.4 Auszahlungen für Investitionen aus Mittelübertragungen aus Vorjahren,</p> <p>Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</p> <p>17. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</p> <p>Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen,</p>	<p>und</p> <p>17. außerordentliche Einzahlungen, 18. außerordentliche Auszahlungen. Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.</p> <p>(2) § 49 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	
--	---	---	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p>18. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen,</p> <p>19. Überhang an Finanzierungsmitteln aus Vorjahren</p> <p>20. Endbestand an Finanzierungsmitteln.</p> <p>(2) Die Finanzrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für jedes Haushaltsjahr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen nach den Nummern 1 bis 14 des Absatzes 1 als Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, 2. der Saldo aus dem Summe nach Nummer 1 und aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit als veranschlagter Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelbedarf (nach Investitionstätigkeit), 3. der Saldo aus der Summe nach Nummer 2 und aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als veranschlagter Finanzmittelbestand, 4. der Saldo aus der Summe nach Nr. 3 und dem Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres als veranschlagter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushalts- 		
--	--	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">§ 51 Teilrechnungen, Planvergleich</p> <p>(1) Entsprechend den gemäß § 4 aufge-</p>	<p align="center">jahres auszuweisen.</p>	<p align="center">§ 50 Teilrechnungen, Planvergleich</p> <p>(1) Entsprechend den Teilhaushalten nach § 4 sind Teilrechnungen aufzustellen; § 49</p>	<p align="center">§ 40 Teilrechnungen</p>
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>stellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. § 49 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung</p> <p>(2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 52 Vermögensrechnung (Bilanz)</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 Planvergleich</p> <p>(1) In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind die Erträge und Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2 und 3) gegliedert auszuweisen.</p> <p>(2) Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen.</p>	<p>Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 51 Vermögensrechnung (Bilanz)</p> <p>(1) Die Vermögensrechnung ist in Konto-</p>	<p>(1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. § 38 Abs. 2 findet Anwendung</p> <p>(2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 41 Bilanz</p>
--	---	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.</p> <p>(2) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.</p> <p>(3) Aktivseite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagevermögen, <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände, 1.2 Sachanlagevermögen, 1.3 Finanzanlagevermögen, 2. Umlaufvermögen <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Vorräte, 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, 2.3 Transferforderungen, 2.4 Liquide Mittel, 3. Aktive Rechnungsabgrenzung,, 4. Nicht durch Eigenkapital (Basisrein- 	<p style="text-align: center;">§ 52 Vermögensrechnung (Bilanz)</p> <p>(1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.</p> <p>(2) In der kontoförmigen Vermögensrechnung (Bilanz) sind die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.</p> <p>(3) Aktivseite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.2 Sachvermögen <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1.1 Verwaltungsvermögen 1.2.1.2 Realisierbares Vermö- 	<p>form aufzustellen.</p> <p>(2) In der Vermögensrechnung sind mindestens die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.</p> <p>(3) Aktivseite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagevermögen <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände <ol style="list-style-type: none"> 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte 1.1.2 Geleistete Investitionszuwendungen 1.2 Sachanlagevermögen <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte 1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken 1.2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturver- 	<p>(1) Die Bilanz und der Anhang haben zum Abschlussstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde zu vermitteln. Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten und ist entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu gliedern, soweit in der Gemeindeordnung oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) In der Bilanz dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite sowie Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p> <p>(3) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagevermögen <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände, 1.2 Sachanlagen, <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1.1 Grünflächen, 1.2.1.2 Ackerland, 1.2.1.3 Wald, Forsten, 1.2.1.4 Sonstige unbebaute
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

vermögen) gedeckter Fehlbetrag.	gen 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.2.1. Verwaltungsvermögen 1.2.2.2 Realisierbares Vermögen 1.2.3. Infrastrukturvermögen 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 1.2.4.1. Verwaltungsvermögen 1.2.4.2 Realisierbares Vermögen 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.8 Vorräte 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.2.9.1 Verwaltungsvermögen 1.2.9.2 Realisierbares Vermögen 2. Finanzvermögen 2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 2.2 Sondervermögen 2.3 Beteiligungen 2.3.1 Verwaltungsvermögen 2.3.2 Realisierbares Vermögen	mögen 1.2.4 Anlagen und Maschinen zu Leistungserstellung 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 1.3 Finanzanlagevermögen 1.3.1 Beteiligungen 1.3.2 Kapitaleinlagen 1.3.3 Sonstige Finanzanlagen 2. Umlaufvermögen 2.1 Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2.2.2 Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen und Sondervermögen 2.2.3 Forderungen aus Abgaben 2.2.4 Sonstige Forderungen 2.3 Transferforderungen 2.4 Liquide Mittel 2.4.1 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks 2.4.2 Sonstige liquide Mittel 3. Rechnungsabgrenzungsposten 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.	Grundstücke, 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, 1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen, 1.2.2.2 Schulen, 1.2.2.3 Wohnbauten, 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, 1.2.3 Infrastrukturvermögen, 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, 1.2.3.2 Brücken und Tunnel, 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen, 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, 1.2.2.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens, 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden,
---------------------------------	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

	<ul style="list-style-type: none"> 2.4 Ausleihungen 2.5 Wertpapiere 2.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 2.7 Sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen 2.8 Liquide Mittel <p>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</p> <p>4. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbeitrag)</p> <p>Findet keine Vermögenstrennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen (§ 40 Abs. 6) statt, entfallen die entsprechenden Untergliederungen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, <p>1.3 Finanzanlagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, 1.3.2 Beteiligungen, 1.3.3 Sondervermögen, 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens 1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, 1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen, 1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen, 1.3.8 Sonstige Ausleihungen, <p>2. Umlaufvermögen,</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 Vorräte, <ul style="list-style-type: none"> 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren 2.1.2 Geleistete Anzahlungen, 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
--	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(4) Passivseite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenkapital/Nettoposition, 2. Sonderposten, 3. Rückstellungen, 		<p>(4) Passivseite:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenkapital <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Nettoposition 1.2 Rücklagen <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergeb- 	<ol style="list-style-type: none"> 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, <ol style="list-style-type: none"> 2.2.1.1 Gebühren, 2.2.1.2 Beiträge, 2.2.1.3 Steuern, 2.2.2 Sonstige Forderungen <ol style="list-style-type: none"> 2.2.2.1 gegen den privaten Bereich, 2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich, 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen, 2.2.2.4 gegen Beteiligungen, 2.2.2.5 gegen Sondervermögen, 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände, 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens, 2.4 Liquide Mittel, 3. Aktive Rechnungsabgrenzung, zu gliedern und nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 um den Posten 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zu ergänzen. <p>(4) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenkapital,

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>4. Verbindlichkeiten, 5. Passive Rechnungsabgrenzung.</p>	<p>(4) Passivseite: 5. Nettoposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen 5.1 Nettoposition (Basis-Reinvermögen) 5.1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 5.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses 5.1.3 Bewertungsrücklage für Überschüsse des Bewertungsergebnisses 5.1.4 Zweckgebundene Rücklagen 5.1.5 Sonstige Rücklagen 5.1.6 Ergebnis und Ergebnisverwendung (die Bilanzposition "Ergebnisvortrag in das Folgejahr" [Nr. 5.1.6.6] kann durch die Positionen 5.1.6.1 bis einschließlich 5.1.6.5 ersetzt werden) 5.1.6.1 Ergebnisvortrag aus Vorjahr 5.1.6.2 Jahresergebnis 5.1.6.2.1 Ordentliches Jahresergebnis 5.1.6.2.2 Realisiertes Son-</p>	<p>nisses 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 1.2 Ergebnisverwendung 1.2.1 Ergebnisvortrag 1.2.2 Jahresüberschuss/Jahresverlust 2. Sonderposten 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge 2.1.1 Zuweisungen vom Bund und vom Land 2.1.2 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden 2.1.3 Sonstige Zuweisungen 2.1.4 Beiträge 2.2 Sonstige Sonderposten 3. Rückstellungen 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien 3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 3.4 Sonstige Rückstellungen 4. Verbindlichkeiten 4.1 Anleihen 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten 4.2.1 Verbindlichkeiten gegen-</p>	<p>1.1 Allgemeine Rücklage, 1.2 Sonderrücklagen, 1.3 Ausgleichsrücklage, 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, 2. Sonderposten, 2.1 für Zuwendungen, 2.2 für Beiträge, 2.3 für den Gebührenaussgleich, 2.4 Sonstige Sonderposten, 3. Rückstellungen, 3.1 Pensionsrückstellungen, 3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien, 3.3 Aufwandsrückstellungen, 3.4 Sonstige Rückstellungen, 4. Verbindlichkeiten, 4.1 Anleihen, 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten 4.2.1 von verbundenen Unternehmen, 4.2.2 von Beteiligungen, 4.2.3 von Sondervermögen, 4.2.4 vom öffentlichen Bereich, 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt, 4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

	<p style="text-align: center;">derergebnis</p> <p style="text-align: center;">5.1.6.2.3 Bewertungsergebnis</p> <p>5.1.6.3 Entnahmen aus Rücklagen</p> <p>5.1.6.4 Minderung des Basisreinvormögens bzw. Erhöhung des nichtgedeckten Fehlbetrags</p> <p>5.1.6.5 Zuführung zu Rücklagen)</p> <p>5.1.6.6 Ergebnisvortrag in das Folgejahr</p> <p>5.2 Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge</p> <p>5.3 Anleihen</p> <p>5.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</p> <p>5.5 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</p> <p>5.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>5.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</p> <p>5.8 Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>5.9 Rückstellungen für</p> <p style="padding-left: 20px;">5.9.1 Pensionen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen</p> <p style="padding-left: 20px;">5.9.2 die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit</p>	<p style="text-align: center;">über Kreditinstituten</p> <p>4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern</p> <p>4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</p> <p>4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p style="padding-left: 20px;">4.4.1 Erhaltene Anzahlungen</p> <p style="padding-left: 20px;">4.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>4.5 Verbindlichkeiten aus Beteiligungen und Sondervermögen</p> <p>4.6 Transferverbindlichkeiten</p> <p>4.7 Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>5. Rechnungsabgrenzungsposten</p>	<p>4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,</p> <p>4.6 Sonstige Verbindlichkeiten,</p> <p>5. Passive Rechnungsabgrenzung zu gliedern.</p>
--	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p>im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen</p> <p>5.9.3 im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Jahr nachgeholt werden</p> <p>5.9.4 die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien</p> <p>5.9.5 die Sanierung von Altlasten</p> <p>5.9.6 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen</p> <p>5.9.7 drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren</p> <p>6. Passive Rechnungsabgrenzung</p>		<p>(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten nach den Absätzen 3 und 4 der Betrag des Vorjahres anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, ist dies im Anhang zu erläutern. Ein Posten der Bilanz, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.</p> <p>(6) Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vor-</p>
--	---	--	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">53 Anhang</p> <p>(1) In den Anhang sind diejenigen Anga-</p>		<p align="center">§ 52 Anhang</p> <p>(1) Im Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten</p>	<p>geschriebenen Posten der Absätze 3 und 4 erfasst wird. Posten dürfen zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes nicht erheblich ist oder dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Die Hinzufügung und die Zusammenfassung von Posten der Bilanz ist im Anhang anzugeben. Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen.</p> <p>(7) Die Zuordnung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden zu den Posten der Bilanz ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekanntgegebenen Leitfadens vorzunehmen.</p> <p align="center">§ 44 Anhang</p>
---	--	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>ben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz) vorgeschrieben sind.</p> <p>(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen, 3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, 4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, 5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, 6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird, 7. Veränderungen der ursprünglich ange- 	<p>§ 53 Anhang</p> <p>(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind.</p> <p>(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, 2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen, 3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, 4. die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen, 	<p>der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz) vorgeschrieben sind.</p> <p>(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen, 3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, 4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, 5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, 6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird, 7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Ver- 	<p>(1) Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können.</p> <p>(2) Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt, 2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungsmethoden, 3. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages, 4. die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge im Vergleich mit den gesamten Rückstellungen handelt, 5. Abweichungen von der standardmäßig
---	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>nommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, 8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, 9. die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres Beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten, 10. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 54 Rechenschaftsbericht</p> <p>(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Ver-</p>	<p>5. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.</p>	<p>mögensgegenständen, 8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, 9. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 16), 10. die Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten, 11. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 53 Rechenschaftsbericht</p> <p>(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage</p>	<p>vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, 6. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen, 7. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung, 8. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.</p> <p>(3) Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 48 Lagebericht</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>lauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 55 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Rechenschaftsbericht</p> <p>(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung, 2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, 3. zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung. 	<p>der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, 2. zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung. <p style="text-align: center;">§ 54 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht</p>	<p>(1) Im Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr Rechenschaft zu geben sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die erst nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten. Auch ist auf die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde und die Risiken der künftigen Entwicklung im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde einzugehen.</p> <p>(2) Am Schluss des Lageberichtes sind anzugeben, der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.</p> <p style="text-align: center;">§ 45</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist entsprechend § 52 Abs. 3 Nummer 1 zu gliedern.</p> <p>(2) In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Forderungsübersicht ist entsprechend § 52 Abs. 3 Nummer 2.2 und 2.3 zu gliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 Anlagenübersicht, Verbindlichkeitenübersicht</p> <p>(1) In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung der Anlagenübersicht richtet sich nach den Aktivposten 1 und 2 der Vermögensrechnung.</p>	<p>(1) In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung der Anlagenübersicht richtet sich nach dem Aktivposten 1 der Vermögensrechnung.</p> <p>(2) In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Forderungsübersicht ist wie die Aktivposten 2.2 und 2.3 der Vermögensrechnung zu gliedern.</p>	<p style="text-align: center;">Anlagenspiegel</p> <p>(1) Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Er ist entsprechend § 41 Abs. 3 Nummer 1 zu gliedern.</p> <p>(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 sind jeweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ihre Veränderungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Bilanzstichtag, die Buchwerte am vorherigen Bilanzstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 46 Forderungsspiegel</p> <p>(1) Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Er ist entsprechend § 41 Abs. 3 Nummer 2.2 zu gliedern.</p> <p>(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 sind jeweils der Gesamtbetrag am Bilanzstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von</p>
---	--	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(3) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeitenübersicht ist entsprechend § 52 Abs. 4 Nummer in die Posten ... (länderspezifisch) zu gliedern.</p>	<p>(2) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeitenübersicht ist wie der Passivposten 2 der Vermögensrechnung zu gliedern.</p>	<p>(3) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeitenübersicht ist wie der Passivposten 4 der Vermögensrechnung zu gliedern.</p>	<p>mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Bilanzstichtag anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 47 Verbindlichkeitspiegel</p> <p>(1) Im Verbindlichkeitspiegel sind die folgenden Posten auszuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anleihen, 2. Verbindlichkeiten aus Krediten, <ol style="list-style-type: none"> 2.1 von verbundenen Unternehmen, 2.2 von Beteiligungen, 2.3 von Sondervermögen, 2.4 vom öffentlichen Bereich, <ol style="list-style-type: none"> 2.4.1 vom Bund, 2.4.2 vom Land, 2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden, 2.4.4 von Zweckverbänden, 2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich, 2.5 vom privaten Kreditmarkt, <ol style="list-style-type: none"> 2.5.1 von Banken und Kreditinstituten, 2.5.2 von übrigen Kreditgebern, 3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p>und Leistungen, 5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, 6. Sonstige Verbindlichkeiten.. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages auszuweisen.</p> <p>(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 1 sind jeweils der Gesamtbetrag am Bilanzstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Bilanzstichtag anzugeben.</p> <p align="center">§ 37 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in dieser Verordnung enthaltenen Maßgaben sowie unter Anwendung der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus</p> <p>1. der Ergebnisrechnung,</p>
--	---	---	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p>2. der Finanzrechnung, 3. der Bilanz, 4. dem Anhang.</p> <p>(2) Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.</p> <p align="center">§ 43 Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten</p> <p>(1) Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden und nicht frei verwendet werden dürfen, sind zu passivieren. Sie sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen auszuweisen, wenn sie ertragswirksam aufgelöst werden können. Die Auflösung ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist, sind im Eigenkapital als Sonderrücklage auszuweisen.</p> <p>(2) Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 KAG in den folgenden drei Jahren ausgeglichen</p>
--	---	---	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">Zehnter Abschnitt Gesamtabschluss</p> <p align="center">§ 56</p>		<p align="center">10. Abschnitt Gesamtabschluss</p> <p align="center">§ 55 Gesamtabschluss</p>	<p>werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Jahresfehlbeträge, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben.</p> <p>(3) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dürfen nicht aktiviert werden.</p> <p>(4) Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz als "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" gesondert auszuweisen.</p> <p align="center">Siebter Abschnitt</p>
---	--	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p style="text-align: center;">Konsolidierter Jahresabschluss</p> <p>Der konsolidierte Jahresabschluss besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung (Bilanz); die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 57 Kapitalflussrechnung</p> <p>Auf die Kapitalflussrechnung findet der</p>	<p style="text-align: center;">10. Abschnitt Gesamtabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 56 Konsolidierter Jahresabschluss</p> <p>Der konsolidierte Jahresabschluss besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung; die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Der konsolidierte Jahresabschluss (Gesamtabschluss) besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung (Bilanz); die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 56 Kapitalflussrechnung</p> <p>Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2</p>	<p style="text-align: center;">Gesamtabschluss</p> <p style="text-align: center;">§ 49 Gesamtabschluss</p> <p>(1) Der Gesamtabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gesamtergebnisrechnung, 2. der Gesamtbilanz, 3. dem Anhang. <p>(2) Dem Gesamtabschluss ist ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.</p>
---	---	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 58 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz</p>	<p style="text-align: center;">§ 57 Kapitalflussrechnung</p> <p>Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung.</p>	<p>(DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 57 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz</p>	<p style="text-align: center;">Regelungsinhalt ist in § 51 Abs. 3 enthalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 51</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(1) Im Konsolidierungsbericht sind darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird; b) Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung, c) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, d) den in § ... der Gemeindeordnung für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben, 2. Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Jahresabschlusses sowie den Nebenrechnungen, c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen, 3. ein Ausblick auf die künftige Ent- 	<p>§ 58 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz</p> <p>(1) Im Konsolidierungsbericht sind darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird; b) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, c) den in § 105 Abs. 2 Satz 2 Buchstaben a und c GemO für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben, 2. Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Jahresrechnung sowie den Nebenrech- 	<p>(1) Im Konsolidierungsbericht sind darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird; b) Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung, c) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, d) den in § ... der Hessischen Gemeindeordnung für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben, 2. Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Jahresrechnung sowie den Nebenrechnungen, c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen, 3. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus 	<p style="text-align: center;">Gesamtlagebericht, Anhang</p> <p>(1) Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Lage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Auch ist auf die voraussichtliche Gesamtentwicklung und die Risiken der künftigen Entwicklung im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde einzugehen.</p> <p>(2) Im Anhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.</p> <p>(3) Dem Anhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2)</p>
--	--	---	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>wicklung, insbesondere bestehend aus</p> <p>a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,</p> <p>b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.</p> <p>(2) Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § ... der Gemeindeordnung entsprechend.</p>	<p>nungen,</p> <p>c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen,</p> <p>3. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus</p> <p>a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,</p> <p>b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.</p> <p>(2) Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § 105GemO entsprechend.</p>	<p>a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,</p> <p>b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.</p> <p>(2) Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § ... der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.</p>	<p>in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.</p> <p>(4) Am Schluss des Lageberichtes sind anzugeben, der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.</p> <p style="text-align: center;">§ 52 Beteiligungsbericht</p> <p>(1) Im Beteiligungsbericht nach § 118 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ziele der Beteiligung, 2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, 3. die Beteiligungsverhältnisse, 4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage, 5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen, 6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde, 7. die Zusammensetzung der Organe der
--	---	---	--

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

		<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p>Beteiligungen, 8. den Personalbestand jeder Beteiligung.</p> <p>(2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst, abzubilden. Die Abbildung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge reduziert werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.</p> <p>(3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen mit dem Ausweis der Höhe jeder Beteiligung in vom Hundert beizufügen.</p>
--	--	---	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p align="center">Elfter Abschnitt</p>	<p align="center">Regelungsinhalte sind in anderen Vorschriften enthalten.</p>	<p align="center">11. Abschnitt</p>	<p align="center">§ 50 Konsolidierung</p> <p>(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p> <p>(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht, 2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder 3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben. <p>(2) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p>
---	---	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>Begriffsbestimmungen, Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 59 Anwendungsbereich</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p style="text-align: center;">§ 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen</p> <p>Soweit auf Sondervermögen und Treu-</p>	<p style="text-align: center;">11. Abschnitt Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 59 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung ist von den Gemeinden, die nach § 77 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung die Einführung des Haushalts- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung beschlossen haben, ab dem Haushaltsjahr der Einführung an Stelle der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameralistik sowie der §§ 22 bis 25, 27, 28, 32 bis 34 und 39 der Gemeindekassenverordnung anzuwenden.</p>	<p>Begriffsbestimmungen, Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 58 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung ist von den Gemeinden, die ihr Haushalts- und Rechnungswesen nach § 92 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, anzuwenden. Die §§ ... der Gemeindekassenverordnung sind von diesen Gemeinden anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 59 Sondervermögen, Treuhandvermögen</p> <p>Soweit auf Sondervermögen und Treu-</p>	<p style="text-align: center;">Neunter Abschnitt Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 57</p>
--	--	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>handvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">§ 61 Begriffsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen</p> <p>(1) Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, auf die die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs angewendet werden, gelten §§ 11, 12, 27, 31 und 33 entsprechend. Für die anderen Sondervermögen und Treuhandvermögen gilt diese Verordnung sinngemäß, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Sondervermögen und Treuhandvermögen werden von der Pflicht zur Finanzplanung (§ 85 GemO) freigestellt. Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs bleiben unberührt.</p>	<p>handvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">§ 60 Begriffsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p style="text-align: center;">Sondervermögen, Treuhandvermögen</p> <p>Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">§ 58</p>

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

	<p align="center">§ 61 Begriffsbestimmungen</p> <p align="center">...</p>		<p align="center">Begriffsbestimmungen</p> <p>Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zu Grunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschlussbuchungen die für die Erstellung der Bilanz notwendigen Buchungen, 2. Abschreibungen Betrag, der bei Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfassen soll und der entsprechend als Aufwand angesetzt wird, 3. Aktiva Summe der Posten des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals zeigen, 4. Aufwendungen bewerteter Ressourcenverbrauch eines Haushaltsjahres, 5. Außerordentliche Aufwendungen und Erträge Aufwendungen und Erträge, die auf unvorhersehbaren seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>ten beruhen,</p> <p>6. Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen Aufwendungen oder Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind,</p> <p>7. Bilanz Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitpunkt.</p> <p>8. Buchführung Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle sowie der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde,</p> <p>9. Durchlaufende Zahlungsabwicklung Finanzmittel, die für einen Dritten lediglich zahlungsmäßig vereinahmt und verausgabt werden,</p> <p>10. Eigenkapital Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz,</p> <p>11. Erlass Verzicht auf einen Anspruch,</p> <p>12. Ertrag bewertetes Ressourcenaufkommen eines Haushaltsjahres,</p> <p>13. Finanzmittel</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>Bestand an Bargeld, Schecks und Guthaben auf Bankkonten einschließlich Kontokorrentverbindlichkeiten,</p> <p>14. Inventar Verzeichnis der Vermögensgegenstände und Schulden als Grundlage für das Erstellen der Bilanz,</p> <p>15. Inventur Bestandsaufnahme zur Erstellung des Inventars,</p> <p>16. Konsolidierung Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und der verbundenen Unternehmen zur Erstellung eines Gesamtabchlusses,</p> <p>17. Kredite das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite,</p> <p>18. Liquidität Fähigkeit der Gemeinde, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachzukommen,</p> <p>19. Niederschlagung die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Ge-</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>meinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst,</p> <p>20. Passiva Summe von Eigenkapital einschließlich Rücklagen sowie von Rückstellungen und weiteren Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Mittelherkunft aufzeigen,</p> <p>21. Produktbereich sachliche Zusammenfassung von Produktgruppen, die aus Produkten gebildet werden,</p> <p>22. Schulden sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen, Aufnahme von Kassenkrediten, Pensionsrückstellungen,</p> <p>23. Stundung das befristete Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs,</p> <p>24. Tagesabstimmung täglicher Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten,</p> <p>25. Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen Aufwendungen oder Auszahlungen,</p>
--	--	--	---

**Übersicht über die Regelungstexte
einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)**

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

			<p>die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die übertragenen Ermächtigungen übersteigen,</p> <p>26. Überschuldung Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.</p> <p>27. Umlaufvermögen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind,</p> <p>28. Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen, die am Bilanzstichtag ihrer Höhe und Fälligkeit nach feststehen,</p> <p>29. Verfügungsmittel Mittel, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.</p>
--	--	--	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>§ 62 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</p>	<p>§ 62 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</p>	<p>§ 61 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</p>	<p>Achter Abschnitt Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz</p> <p style="text-align: center;">§ 53 Aufstellung der Eröffnungsbilanz</p>
<p>(1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen kann eine pauschale Abschreibung von 50 vom Hundert vorgenommen werden; der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.</p> <p>(2) Für Vermögensgegenstände, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind, darf von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46 seit diesem Zeitpunkt.</p>	<p>(1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen kann eine pauschale Abschreibung von 50 vom Hundert vorgenommen werden; der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.</p> <p>(2) Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 seit diesem Zeitpunkt.</p>	<p>(1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 45, anzusetzen. Bereits vor diesem Stichtag vorgenommene Vermögensbewertungen dürfen beibehalten werden, auch wenn sich bei Anwendung dieser Verordnung andere Werte ergeben.</p> <p>(2) Für Vermögensgegenstände, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind, darf von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 45 seit diesem Zeitpunkt.</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz nach § 92 der Gemeindeordnung unter Beachtung der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufzustellen. Der Eröffnungsbilanz ist ein Anhang nach § 44 beizufügen. Sie ist durch einem Lagebericht nach § 47 zu erläutern.</p> <p>(2) Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 28 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 29 findet Anwendung.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext	Arbeitsentwurf Baden- Württemberg	Arbeitsentwurf Hessen	Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen
<p>(3) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.</p> <p>(4) Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- oder Geschäftsausstattung können mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.</p>	<p>(3) Für Vermögensgegenstände, die zwischen dem 31. Dezember 1974 und dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind, darf von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vermögensgegenständen nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46 seit diesem Zeitpunkt. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können.</p> <p>(4) Bei Straßen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Straßenbauten einheitlich den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1996 entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen sind, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln sind, vermindert um eine Abschrei- 	<p>(3) Als Wert von Beteiligungen ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen.</p> <p>(4) Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- oder Geschäftsausstattung können mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.</p>	<p>§ 54 Ermittlung der Wertansätze</p> <p>(1) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Sachwertverfahren vorzunehmen. § 34 findet Anwendung. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 55 vorgenommen werden.</p> <p>(2) Beteiligungen an einem Unternehmen sind mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals anzusetzen. Bei Sondervermögen ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>(3) Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen. Bei Infrastrukturvermögen ist der Wert von Grund und Boden mit 10 v.H. des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens mit einem Euro, anzusetzen.</p>

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

	<p>bung entsprechend dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zu der gesamten Nutzungsdauer,</p> <p>2. für die Grundstücksfläche die für landwirtschaftliche Flächen geltenden Erfahrungswerte zu Grunde zu legen sind.</p> <p>(5) Bei Grünflächen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p> <p>1. für den Aufwuchs den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1996 entsprechende Erfahrungswerte für eine Neubepflanzung anzusetzen sind,</p> <p>2. der nach Nr. 1 ermittelte Wert um 20 vom Hundert vermindert wird, wenn es sich um Anlagen handelt, die vor dem 31. Dezember 1974 hergestellt worden sind,</p> <p>3. für die Grundstücksfläche die für landwirtschaftliche Flächen geltenden Erfahrungswerte zu Grunde zu legen sind.</p> <p>(6) Bei Waldflächen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p> <p>1. für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 Euro je Hektar,</p> <p>2. für die Grundstücksfläche 2.600 Euro je Hektar</p> <p>anzusetzen sind. Ist nach dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung eine</p>		<p>(4) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen sind bestehende zukünftige Rekultivierungs- und Entsorgungspflichten soweit sie den Eigentümer betreffen oder eine unterlassene Instandhaltung oder andere Sachverhalte, für die Rückstellungen nach § 36 gebildet werden, nicht wertmindernd zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Sollen Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, angesetzt werden, können diese mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.</p> <p>(6) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen findet § 35 Abs. 2 Anwendung.</p>
--	--	--	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

**Arbeitsentwurf
Leittext**

**Arbeitsentwurf
Baden- Württemberg**

**Arbeitsentwurf
Hessen**

**Arbeitsentwurf
Nordrhein-Westfalen**

<p>§ 63 Berichtigung</p>	<p>Ermittlung des Veräußerungswertes im Einzelfall vorgenommen worden, so ist diese für die Bewertung maßgeblich.</p> <p>(7) Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 6 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.</p> <p>(8) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.</p> <p>(9) Gegenstände des realisierbaren Vermögens, namentlich Grundstücke, sind in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Veräußerungswert anzusetzen; bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz kann davon ausgegangen werden, dass die Anschaffungskosten dem Veräußerungswert entsprechen, wenn die Anschaffung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.</p> <p>(10) Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- oder Geschäftsausstattung können mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr</p>	<p>§ 62 Berichtigung</p>	
-------------------------------------	--	-------------------------------------	--

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Schulden oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind, 2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Schulden oder Sonderposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, <p>so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.</p>	<p>Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 63 Berichtigung der Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Schulden oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind, 2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Schulden oder Sonderposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, <p>so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.</p>	<p>nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Schulden oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind, 2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Schulden oder Sonderposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, <p>so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 Wertberichtigungen nach Feststellung</p> <p>(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einem zu niedrigen Wert, 2. mit einem zu hohen Wert 3. zu Unrecht oder 4. nicht <p>angesetzt worden sind, so ist in der später aufzustellenden Bilanz der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Wertbetrag handelt. Eine Berichtigungspflicht besteht auch, wenn am späteren Bilanzstichtag die fehlerhaft angesetzten Vermögensgegenstände nicht mehr vorhanden sind oder die Schulden nicht mehr bestehen. Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse.</p> <p>(2) Ist eine Berichtigung vorzunehmen, ist eine sich daraus ergebende Wertänderung</p>
---	---	---	---

Übersicht über die Regelungstexte einer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Doppik)

Stand: 17.10.2003

Arbeitsentwurf Leittext

Arbeitsentwurf Baden- Württemberg

Arbeitsentwurf Hessen

Arbeitsentwurf Nordrhein-Westfalen

<p>(2) Eine Berichtigung kann letztmals im Vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p>	<p>(2) Der Gewinn ist in die Bewertungsrücklage einzustellen. Der Verlust ist mit dem Basis-Reinvermögen, vorweg mit der Bewertungsrücklage zu verrechnen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Die Berichtigung ist im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist eine Berichtigung nicht zulässig.</p> <p>(3) Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p>	<p>(2) Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p>	<p>ergebnisneutral mit der Rücklage zu verrechnen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im Vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p> <p>(3) Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang der Bilanz zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben.</p> <p>(4) Eine Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.</p>
---	---	---	--